



HFK1676

Versicherungsbedingungen

HFK1676 Privathaftpflichtversicherung

Alles, was Sie zu Ihrer Versicherung wissen müssen, haben wir in den folgenden Dokumenten für Sie zusammengetragen. Um Ihnen den Überblick und das Auffinden von Regelungen zu erleichtern, informieren wir Sie nachfolgend über den Inhalt der Dokumente und verlinken direkt dorthin.

/ Allgemeine Vertragsinformationen

In diesem Dokument finden Sie Informationen zur HFK1676 und Ihrem Versicherungsvertrag als solchem. Beantwortet werden unter anderem folgende Fragen:

- Wie können Sie Kontakt zu uns aufnehmen?
- Wie können Sie Ihren Vertrag widerrufen?
- Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?
- Welche Datenschutzaufsichtsbehörde ist zuständig?

[Zu den Allgemeinen Vertragsinformationen](#)

/ Versicherungsbedingungen

Hier sind die Einzelheiten Ihres Versicherungsschutzes geregelt:

- Was und wer ist versichert?
- Was ist nicht versichert?
- Mit welcher Leistung können Sie bei einem Schaden rechnen?
- Wann beginnt Ihr Versicherungsvertrag und wann endet er?
- Wie ist die Beitragszahlung organisiert?
- Welchen Pflichten müssen Sie nachkommen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu verlieren?

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

/ Versicherungsbedingungen der Dienstaftpflichtversicherung

In der Privathaftpflichtversicherung sind standardmäßig keine Schäden abgedeckt, die durch berufliche Fehler und Versehen von Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst verursacht werden. Wenn Sie diesen Schutz ergänzen möchten, können Sie zusätzlich eine Dienstaftpflichtversicherung abschließen. Details dazu, welche beruflichen Situationen und Risiken diese zusätzliche Versicherung genau abdeckt, finden Sie in den Versicherungsbedingungen der Dienstaftpflichtversicherung.

[Zur Dienstaftpflichtversicherung](#)

/ Sie sind Experte auf Ihrem Gebiet – wir sind Experten im Bereich Versicherungen

Deshalb melden Sie sich bitte, wenn etwas unklar geblieben ist oder Sie noch Fragen haben. Wir sind für Sie da. Schreiben Sie uns eine E-Mail oder kontaktieren Sie uns unter der Woche (Mo – Fr) in der Zeit von 9 bis 18 Uhr über unseren Live-Chat. Außerhalb unserer Geschäftszeiten hinterlassen Sie uns gerne eine Offline-Nachricht.

[Zur Website der HFK1676](#)

[E-Mail an HFK1676 schreiben](#)

Privathaftpflichtversicherung Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
HFK1676

Produkt:
Privathaftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen von Haftpflichtansprüchen, die gegen Sie als Privatperson erhoben werden.



Was ist versichert?

Gegenstand der Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:

- ✓ Schäden, die Sie bei der Ausübung von Sport und anderer Freizeitaktivitäten verursachen,
- ✓ Schäden durch privat genutzte Drohnen,
- ✓ Schäden Dritter, die beim gelegentlichen, unentgeltlichen Hüten fremder Hunde oder dem Reiten fremder Pferde entstanden sind,
- ✓ Schäden durch den Verlust fremder Schlüssel.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören zum Beispiel:

- ✗ berufliche Tätigkeiten
- ✗ das Halten von Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren

Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Schäden versichern. Sonst müssen wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz Ihrer Versicherung herausgenommen, z. B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung an versicherten gemieteten Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Beantworten Sie alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns mit, wenn und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit der Vertrag gegebenenfalls angepasst werden kann.
- Zeigen Sie uns einen Versicherungsfall unverzüglich an und geben uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen.
- Halten Sie die Kosten des Schadens nach Möglichkeit gering.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge ziehen wir vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wann wir die ersten und die weiteren Beiträge einziehen, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Dieses kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein von Ihnen angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass wir den Beitrag ordnungsgemäß einziehen konnten und die Forderung ausgeglichen ist. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Die Vertragsdauer beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich am Ende der Vertragslaufzeit automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit der Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Kundeninformationen HFK1676 Privathaftpflichtversicherung **Allgemeine Vertragsinformationen**

Herzlich willkommen!

Schön, dass Sie sich für eine Versicherung bei HFK1676 entschieden haben. Damit haben Sie uns einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung übertragen. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

HFK1676 steht für erstklassige Produkte und ist Ihnen in Versicherungsfragen ein zuverlässiger Partner.

Damit Sie sich einen Überblick über Ihre Vertragsbestimmungen verschaffen können, haben wir diese Kundeninformationen für Sie zusammengestellt.

Ihr HFK1676-Team

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

Inhalt

1	Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten	8
2	Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen	8
3	Wann der Versicherungsschutz beginnt	8
4	Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)	8
5	Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen	11
6	Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist	11
7	In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren	11
8	Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt	11
9	Hinweise zum Datenschutz	12
9.1	Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	12
9.2	Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	13
9.3	Dauer der Datenspeicherung	14
9.4	Ihre Rechte	14
9.5	Ihr Beschwerderecht	15
9.6	Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer	15

9.7	Automatisierte Einzelfallentscheidungen	15
9.8	Bonitätsauskünfte	15
9.9	Datenerhebung bei sonstigen Dritten	15
9.10	Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH	16
10	Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/ Verbindlichkeit des Kundenportals	16
10.1	Vertragsverwaltung über das Kundenportal	16
10.2	Aktivierung des persönlichen Kundenportals	16
10.3	Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler	16

1 Was Sie über Ihren Versicherer wissen sollten

Sie erreichen uns wie folgt:

HFK1676

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail: info@hfk1676.de

www.hfk1676.de

Sitz der Gesellschaft ist Münster. Wir sind im Handelsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer HRB 17592 eingetragen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz lautet DE815809102. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten von Schaden- und Unfallversicherungen sowie die Versicherung von Beistandsleistungen.

2 Wann Sie Ihre Beiträge zahlen müssen

Die Zahlungsperiode kann einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Welche Periode für Sie gilt, hängt davon ab, was wir mit Ihnen vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen.

Aus den Angaben auf dem Versicherungsschein ergibt sich, wann Sie den ersten Beitrag und dann regelmäßig wiederkehrend die folgenden Beiträge zahlen müssen. Den ersten Beitrag zahlen Sie rechtzeitig, wenn Sie ihn zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheines überweisen. Ihre Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald wir den Beitrag erhalten haben.

Haben Sie uns ermächtigt, die Beiträge von Ihrem Konto abzubuchen, müssen Sie sich um die rechtzeitige Überweisung der Beiträge nicht kümmern. Den ersten Beitrag zahlen Sie in diesem Fall rechtzeitig, wenn wir den Betrag zwei Wochen, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten haben, von Ihrem Konto abbuchen können. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, sobald Ihr Konto wirksam belastet wurde. Ist die Abbuchung von dem uns angegebenen Konto nicht möglich, entstehen Kosten für die Rücklastschrift. Diese Kosten können wir Ihnen in Rechnung stellen.

3 Wann der Versicherungsschutz beginnt

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, ist dies die Bestätigung, dass wir Ihren Antrag auf Abschluss eines Vertrages geprüft und angenommen haben. Es bedeutet nicht, dass Sie ab sofort versichert sind. Der Versicherungsschutz beginnt vielmehr zu dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag rechtzeitig gezahlt oder uns ermächtigt haben, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat).

Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den Kundeninformationen entnehmen, die dem Vertrag zugrunde liegen.

4 Wenn Sie die Versicherung doch nicht abschließen möchten (Widerrufsbelehrung)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. per Brief, E-Mail, oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie folgenden Dokumente und Informationen von uns in Textform (s.o.) erhalten haben:

- den Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen,
- die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) i.V.m. den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung,
- diese Belehrung.

Da es sich bei unserem Vertrag um einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr handelt, müssen wir außerdem unsere Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HFK1676
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E-Mail: info@hfk1676.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz.

Waren Sie damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt, erstatten wir Ihnen außerdem den Teil des Beitrags zurück, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir dagegen einbehalten. Er ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand, multipliziert mit – je nach vereinbarter Zahlungsperiode – 1/360 des Jahresbeitrags, 1/180 des Halb-jahresbeitrags, 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Beträge, die wir zurückzahlen müssen, überweisen wir unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz erst nach dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an Verträge nicht mehr gebunden, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, die also

- einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweisen und
- eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betreffen.

Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde. **Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 10.a Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
- 10.b Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

5 Laufzeit des Vertrages und Kündigungsbedingungen

Sie sind das Versicherungsverhältnis für einen vereinbarten Zeitraum eingegangen. Diesen Zeitraum können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen. Eine Kündigung ist für Sie und für uns erstmals zum Ende dieses Zeitraums möglich, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, haben wir zusätzlich eine Verlängerung von Jahr zu Jahr für den Fall abgesprochen, dass der Vertrag nicht gekündigt wird. Sie und wir können dann immer zum Schluss des laufenden (Versicherungs-)Jahres kündigen.

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief oder in Ihrem persönlichen Kundenportal) möglich.

Im Einzelfall können besondere Kündigungsrechte bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen, die Ihrem Vertrag zugrunde liegen.

6 Welches Recht für Ihren Vertrag gilt und welches Gericht bei Rechtsstreitigkeiten zuständig ist

Es gilt deutsches Recht.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können Sie entweder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes geltend machen oder bei dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Unsere Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können wir bei dem Gericht geltend machen, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist. Wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben, können wir uns alternativ auch an das Gericht des Ortes wenden, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet.

7 In welcher Sprache wir mit Ihnen kommunizieren

Wir kommunizieren mit Ihnen in deutscher Sprache.

8 Was Sie tun können, wenn es zwischen Ihnen und uns zu Streitigkeiten kommt

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Außerdem haben Sie folgende Möglichkeiten:

Wenn Sie als Verbraucher:in mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für private Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

<https://www.versicherungsombudsmann.de>

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission zu nutzen. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform an den Versicherungsombudsmann e. V. weitergeleitet.

Zudem können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

T 0228 4108-0

F 0228 4108-1550

E poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg einzuschlagen.

9 Hinweise zum Datenschutz (Stand: 06.2023)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie darüber, was wir mit Ihren personenbezogenen Daten machen und welche Rechte Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehen.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die

andsafe AG

Provinzial-Allee 1

48159 Münster

E-Mail info@hfk1676.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter: datenschutz@hfk1676.de.

9.1 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wenn wir personenbezogene Daten verarbeiten, so beachten wir stets alle maßgeblichen Rechtsvorschriften. Dazu gehören insbesondere:

- die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),
- das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und
- die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)
- sowie alle weiteren maßgeblichen Gesetze

Wenn Sie den Antrag auf Versicherungsschutz stellen, benötigen wir einige Angaben von Ihnen, um den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und das von uns übernommene Risiko einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten, um den Vertrag durchführen zu können. So stellen wir Ihnen z. B. den Versicherungsschein aus oder schicken Ihnen eine Rechnung. Angaben zum Schaden benötigen wir, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist es uns weder möglich, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, noch diesen durchzuführen.

Darüber hinaus benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen, um versicherungsspezifische Auswertungen und Statistiken erstellen zu können. Diese sind z. B. erforderlich, um neue Tarife entwickeln und aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen zu können. Die Daten aller bei der HFK1676 bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung bzw. -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i. V. m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zu Werbezwecken für unsere eigenen Versicherungsprodukte,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Vertragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll
- für Markt- und Meinungsumfragen sowie
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten. Insbesondere nutzen wir Datenanalysen, um Hinweise auf Versicherungsmissbrauch erkennen zu können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO. Außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte.

Schließlich verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um unsere gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Dazu gehören aufsichtsrechtliche Vorgaben, handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten und unsere Beratungspflicht. Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorher darüber informieren.

9.2 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen, sogenannten Rückversicherern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild vom Risiko oder Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen auf Grund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet dieser die Antrags-, Vertrags- und Schadendaten, die für den Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigt werden. Zudem übermitteln wir diese Daten an den Vermittler, soweit dieser sie benötigt, um Sie in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten betreuen und beraten zu können.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Provinzial Gruppe verbundenen Unternehmen werden an zentraler Stelle von spezialisierten Mitarbeitern übernommen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen der Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung in-

nerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an der zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister: Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Links entnehmen:

<https://hfk1676.de/kontakt/>

Gerne stellen wir Ihnen die Dienstleisterliste auch schriftlich per Post unter den oben genannten Adressen oder per E-Mail unter info@hfk1676.de zur Verfügung.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z. B. an Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden zur Erfüllung unserer gesetzlichen Mitteilungspflichten.

9.3 Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass wir Daten so lange aufbewahren, bis keine Ansprüche mehr gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

9.4 Ihre Rechte

Was Sie von uns verlangen können:

- dass wir Ihnen mitteilen, welche Daten wir zu Ihrer Person gespeichert haben;
- dass wir Ihre Daten berichtigen oder löschen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen;
- dass wir die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken;
- dass wir die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format herausgeben.

Besonders hinweisen möchten wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht:

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

9.5 Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44

40102 Düsseldorf

Tel. +49 211 38424-0

Fax +49 211 38424-10

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

9.6 Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen, wie z. B. bei Doppelversicherungen, bei einem gesetzlichen Forderungsübergang oder bei Schadenteilungsabkommen, eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

9.7 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

9.8 Bonitätsauskünfte

Soweit es zu Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunftseien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ein. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet.

Ferner werden Ergebnisse der Bonitätsabfrage an Vertriebspartner weitergegeben, sofern diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlung ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO.

9.9 Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentlichen Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

9.10 Datenerhebung zur Bonitätsprüfung bei der Infoscore Data GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Namen, Adresse und gegebenenfalls Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung an die infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden. Ferner werden die Ergebnisse der Bonitätsabfrage an Vertriebspartner weitergegeben, sofern diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Artikel 14 Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU DSGVO“), d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link: <https://www.experian.de/icd-infoblatt>

10 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation zwischen Versicherungsnehmer und HFK1676/Verbindlichkeit des Kundenportals

10.1 Vertragsverwaltung über das Kundenportal

Ihr Vertrag wird über das Kundenportal der HFK1676 online verwaltet. Die persönliche Kontaktaufnahme ist zusätzlich im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten über unseren „Hilfe & Kontakt“-Bereich auf unserer Webseite www.hfk1676.de möglich.

Versicherungsscheine, Nachrichten und sonstige Dokumente werden Ihnen, soweit sie für den elektronischen Versand geeignet sind und für sie eine postalische Zustellung aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht zwingend ist, elektronisch in Ihrem persönlichen Kundenportal der HFK1676 zugestellt.

Dazu stellen wir Ihnen ein persönliches Kundenportal unter [Kundenportal-Login](#) bereit. Mit dem Antrag auf Versicherungsschutz bestätigen Sie Ihr Kundenportal als Empfangseinrichtung zur rechtswirksamen Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen. Der Zugang erfolgt über die Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse und eines durch Sie frei gewählten Passworts.

Wir werden Sie per E-Mail benachrichtigen, wenn ein neues Dokument in das Kundenportal eingestellt wurde. Die HFK1676 verwendet dabei eine Transportverschlüsselung nach Stand der Technik, welche eine abgesicherte und zuverlässige Datenübertragung zwischen der HFK1676 und Ihrem E-Mail-Provider (E-Mail-Anbieter) ermöglicht, soweit Ihr Provider eine solche Transportverschlüsselung unterstützt. Ein Verschlüsselungsschutz für den Zugriff auf den Inhalt der E-Mail nach Posteingang in Ihrem Account besteht nicht. Hier sollten Sie ggf. selbst Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (z. B. durch Löschen der E-Mail, nachdem Sie die Daten anderweitig gesichert haben).

10.2 Aktivierung des persönlichen Kundenportals

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages verpflichten Sie sich, die Registrierung im HFK1676 Kundenportal unverzüglich durchzuführen. Dazu erhalten Sie nach Abschluss Ihres Versicherungsvertrages eine E-Mail, die einen Link zur Registrierung enthält.

10.3 Vermittlung und Betreuung durch einen Versicherungsmakler

Diese Vereinbarung aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 gilt nicht, wenn der Vertrag von einem von Ihnen hierzu bevollmächtigten Versicherungsmakler vermittelt und betreut wird. Teilt uns der Versicherungsmakler mit, dass eine Verwaltung des Versicherungsvertrages im Kundenportal nicht gewünscht ist, erklären Sie sich damit einverstanden, dass sämtlicher Schriftverkehr sowie die Übermittlung von Dokumenten und Willenserklärungen über den von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsmakler erfolgt. An den von Ihnen beauftragten Versicherungsmakler übermittelte Vertragsinformationen, Vertragsklärungen oder sonstiger Schriftverkehr gelten als Ihnen zugestellt.

Es steht Ihnen frei, die Registrierung im Kundenportal zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Sollte die Betreuung durch einen Versicherungsmakler aufgelöst werden, sind Sie verpflichtet uns dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall würden die Regelungen aus Ziffer 10 Abs. 1 und 2 erneut verpflichtend für Sie gelten.

Kundeninformation
HFK1676 Privathaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen Tarif Premium

Stand: 10.2024

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

1	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten	23
1.1	Versicherter Personenkreis	23
1.1.1	Versicherungsnehmer:in	23
1.1.2	Ehepartner:in/eingetragene:r Lebenspartner:in	23
1.1.3	Nicht eheliche:r/nicht eingetragene:r Lebenspartner:in	23
1.1.4	Kinder	24
1.1.4.1	Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder	24
1.1.4.2	Pflegekinder	24
1.1.4.3	Pflegebedürftige und/oder behinderte Kinder	24
1.1.5	Erst-/Notfallhelfer:innen	24
1.1.6	im Haushalt beschäftigte Personen	25
1.1.7	Deliktunfähige Kinder und Erwachsene	25
1.1.8	Eltern und Großeltern	25
1.1.9	Alle Personen die im selben Haushalt leben	25
1.1.10	Nachversicherungsschutz	25
1.2	Verhältnis zu mitversicherten Personen	26
1.2.1	Vorrang anderer Versicherungsverträge bei mitversicherten Personen	26
1.2.2	Ansprüche der Versicherten untereinander	26
1.2.3	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	26
2	Das versicherte Risiko	26
3	Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken	27
3.1	Immobilien	27
3.1.1	Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz	27
3.1.2	Vermieteter Haus- und Grundbesitz	27
3.1.3	Eigentum unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen	27
3.1.4	Pflichten aus Haus- und Grundbesitz	27
3.1.5	Bauvorhaben	28
3.1.6	Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden	28
3.1.7	Energieerzeugung	28
3.1.8	Häusliche Abwässer	29
3.1.9	Schäden an gemieteten beweglichen Sachen	29
3.2	Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika	29
3.2.1	Ehrenamt und soziales Engagement	29
3.2.2	Betreuung fremder Kinder (Tageseltern/Babysitting)	30
3.2.3	Praktika/Ferienjobs	30
3.2.4	Familie und Haushalt	30
3.3	Fahrzeuge	30
3.3.1	Nutzung bestimmter Fahrzeuge	30
3.3.2	Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge	31
3.3.3	Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen	31
3.3.4	Nutzung von Wasserfahrzeugen	32
3.3.5	Private Nutzung fremder Kfz	32

3.3.6	Schäden durch falsches Betanken	33
3.3.7	beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden	34
3.3.8	Be- und Entladeschäden	34
3.3.9	Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden KFZ	34
3.3.10	Selbstbeteiligung bei Kfz-Vollkaskoversicherung für Mietwagen und Carsharing	34
3.4	Tiere	34
3.4.1	Haltung bestimmter Tiere	34
3.4.2	Hüten fremder Tiere	35
3.5	Sport	35
3.6	Nebenberufliche Tätigkeiten	35
3.6.1	Versicherte Tätigkeitsbereiche	35
3.6.2	Leistungsvoraussetzungen	36
3.6.3	Weitere Leistungsinhalte	36
3.6.4	Leistungsausschlüsse	36
3.6.5	Vorrang anderer Versicherungsverträge	36
3.6.6	Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos	36
3.7	Umwelteinwirkungen	36
3.7.1	Schäden durch Umwelteinwirkung	36
3.7.2	Allmählichkeitsschäden	36
3.7.3	Gewässerschäden	37
3.7.4	Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	37
3.7.5	Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie	38
3.7.6	Leistungsausschlüsse	38
3.8	Diskriminierung anderer Menschen	38
3.8.1	Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich	38
3.8.2	Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen	38
3.9	Internetnutzung	38
3.10	Waffen, Munition und Feuerwerkskörper	39
3.11	Schlüssel und Codekarten	39
3.12	Fehlalarme und Evakuierungsmaßnahmen	40
3.13	Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen	40
3.14	Asbestschäden	40
3.15	Betriebliches Umfeld	40
4	Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes	42
4.1	Schadensfälle mit Auslandsbezug	42
4.1.1	Schäden im Ausland	42
4.1.2	Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland	42
4.2	Vermögensschäden	42
4.3	Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken	43
4.3.1	Bestehende Risiken / neue Risiken	43
4.3.2	Leistungsausschlüsse	43
4.4	Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)	43
4.4.1	bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin	43

	4.4.2	bei Schäden infolge bestimmter Straftaten	44
	4.4.3	Leistungsausschlüsse	44
4.5		Leistungsgarantien und Vorsorge	45
	4.5.1	Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft	45
	4.5.2	Updategarantie	45
	4.5.3	Besserstellungsklausel	45
	4.5.4	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zum Vorvertrag (Exzedentendeckung)	45
	4.5.5	Vorleistungsgarantie	45
	4.5.6	Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeitshandlung	45
	4.5.7	Grüner Schadensersatz	45
	4.5.8	Best-Leistungsgarantie	46
	4.5.9	Opferhilfe	46
	4.5.10	Neuwertentschädigung	47
	4.5.11	Neuwertentschädigung für eigene Schäden (GAP-Deckung)	47
	4.5.12	Eigene Schäden durch Enkelkinder	48
	4.5.13	Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit	48
5		Leistungsausschlüsse und -einschränkungen	49
	5.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	49
	5.2	Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen	49
	5.3	Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen	49
	5.4	Ansprüche aus der Vertragserfüllung	49
	5.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen	49
	5.6	Übertragung von Krankheiten	49
	5.7	Schäden durch Überschwemmung	49
	5.8	Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz	49
	5.9	Verbotene Eigenmacht/besonderer Verwahrungsvertrag	50
	5.10	Versicherungsschutz bei Embargos	50
	5.11	Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen	50
	5.12	Entschädigungen mit Strafcharakter	50
6		Verhaltensregeln	51
	6.1	Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls	51
	6.2	Mitteilung eines Versicherungsfalls	51
	6.3	Schadensbegrenzung	51
	6.4	Mitwirkung bei der Schadensermittlung	51
	6.5	Informationspflichten	51
	6.6	Einlegen von Rechtsmitteln	51
	6.7	Mitwirkung im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistands	52
	6.8	Bestellung eines Verteidigers	52
	6.9	Keine Täuschung über Tatsachen	52
	6.10	Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel	52
	6.10.1	Recht zur Kündigung	52

	6.10.2 Geringere oder keine Leistung	52
	6.11 Minderung einer Rente	52
7	Beiträge	53
	7.1 Beitragszahlung	53
	7.1.1 Erstbeitrag	53
	7.1.2 Folgebeiträge	53
	7.1.3 Zahlungsperiode	53
	7.1.4 Zahlungsweise	53
	7.2 Anpassung der Beiträge	53
	7.2.1 Überprüfung der Schadens- und Kostenentwicklung	53
	7.2.2 Anpassung des Beitrags	53
	7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung	53
8	Beginn des Versicherungsschutzes	53
9	Vertragsende/Kündigungsmöglichkeiten	54
	9.1 Vertragsdauer	54
	9.2 Automatische Vertragsverlängerung	54
	9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	54
	9.4 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall	54
	9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	54
	9.5.1 Anteilige Prämie	54
	9.5.2 Widerruf	54
	9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	54
	9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages	54
	9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	54
	9.5.6 Interessenfortfall	55
10	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	55
11	Vertragsumstellungsangebot	55
12	Mehrfachversicherung	55
13	Vertragserklärungen	55
14	Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin	56
15	Anschriftenänderungen	56
16	Verjährung	56
17	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	56

Hinweis

Sie haben uns mit Ihrem Versicherungsantrag Ihre aktuelle Lebenssituation mitgeteilt. Daraus ergeben sich die in Ihrer Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen.

Sofern nachstehend einzelne Regelungen nur für bestimmte mitversicherte Personen — Singles, (Ehe-)Partner:in, Kind(er), Familie — gelten, ist dieses entsprechend vermerkt. Wenn sich nach Vertragsabschluss Ihre private Lebenssituation verändert (z. B. durch Eheschließung), gelten die Regelungen gemäß Ziffer 4.3. Ergibt sich durch Ihre Mitteilung eine Anpassung des Vertrages, erhalten Sie von uns einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

1 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten

1.1 Versicherter Personenkreis

1.1.1 Versicherungsnehmer:in

Dieser Versicherungsvertrag schützt zunächst Sie selbst als Versicherungsnehmer:in. Nur mit Ihnen haben wir den Versicherungsvertrag abgeschlossen. Deshalb können auch nur Sie Leistungen aus diesem Vertrag geltend machen. Will eine mitversicherte Person Schäden bei uns melden, benötigt sie Ihre Zustimmung.

1.1.2 Ehepartner:in / eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Paar, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Mitversichert ist die Person, mit der Sie verheiratet sind oder mit der Sie in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Ob Sie beide zusammenwohnen und/oder unter derselben Anschrift amtlich gemeldet sind, ist unerheblich. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr:e Partner:in über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag versichert, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.3 Nicht eheliche:r / nicht eingetragene:r Lebenspartner:in

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Paar, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

Leben Sie ohne Trauschein mit einer Person zusammen, ist diese Person mitversichert, wenn Sie mit ihr im selben Haushalt wohnen und Sie beide unter derselben Anschrift gemeldet sind. Der Versicherungsschutz besteht auch dann weiter, wenn Ihr:e Partner:in in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wird.

Ist Ihr Lebensgefährte bzw. Ihre Lebensgefährtin über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4 Kinder

Die nachfolgende Regelung gilt nur für den im Versicherungsschein angegebenen versicherten Personenkreis: Single mit Kindern, Familie. Diese Angabe finden Sie in Ihrem Versicherungsschein unter "Versicherte Personen".

1.1.4.1 Leibliche Kinder, Adoptiv- und Stiefkinder

Ihre leiblichen Kinder sowie Ihre Adoptiv- und Stiefkinder sind immer mitversichert. Dabei ist unerheblich, ob die Kinder mit Ihnen zusammenleben oder nicht. Auch Kinder, die in einer Pflegeeinrichtung leben, sind mitversichert. Gleiches gilt für die leiblichen Kinder sowie Adoptiv- und Stiefkinder Ihres Partners oder Ihrer Partnerin (im Sinne der Ziffern 1.1.2. und 1.1.3).

Der Versicherungsschutz für ein mitversichertes Kind endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4.2 Pflegekinder

Mitversichert sind außerdem Kinder, auf die beide folgenden Punkte zutreffen:

- Sie und/oder Ihr:e Partner:in haben das Kind vorübergehend oder auf Dauer als Vollzeit-Pflegekind in den eigenen Haushalt aufgenommen und
- Sie erhalten für das Kind „Hilfe zur Erziehung“ nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Für diese Kinder endet die Mitversicherung, sobald das Pflegeverhältnis erlischt (in der Regel mit Erreichen der Volljährigkeit des Kindes). Erhalten Sie nach Vollendung der Volljährigkeit noch weitere Leistungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, bis Sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) mehr erhalten. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Sind die Pflegekinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.4.3 Pflegebedürftige und/oder behinderte Kinder

Mitversichert sind Ihre Kinder nach den Ziffern 1.1.4.1 und 1.1.4.2, die pflegebedürftig sind, auch wenn diese dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung leben. Das gleiche gilt für Kinder mit körperlicher und/oder geistiger Behinderung.

Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres, es sei denn die häusliche Gemeinschaft besteht weiterhin oder das Kind lebt dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung.

Sind die Kinder über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.5 Erst-/Notfallhelfer:innen

Mitversichert sind auch Personen, die Ihnen oder Mitversicherten in Notfällen Hilfe leisten. Der Versicherungsschutz umfasst:

- Ansprüche, die gegen die Erst-/Notfallhelfer:innen gerichtet sind;
- Hilfeleistungen für Sie bzw. Mitversicherte sowie
- Aufwendungen, die den Erst-/Notfallhelfer:innen durch die Hilfeleistung selbst entstehen.

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine Person geltend machen, die Ihnen in einem Notfall geholfen hat.

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt;

- Erst-/Notfallhelfer:innen, die beruflich oder ehrenamtlich im Rahmen einer Organisation tätig sind (z. B. Feuerwehr- und Rettungsdienste oder Abschleppunternehmen).

1.1.6 im Haushalt beschäftigte Personen

Personen, die Sie in Ihrem Haushalt beschäftigen — wie z. B. Haushaltshilfen, Kinderbetreuer:innen oder Gärtner:innen — sind während der Tätigkeiten geschützt, die sie in Ihrem Auftrag ausführen. Voraussetzung ist, dass Sie die Personen angestellt haben. Alternativ genügt es, wenn die Person vorübergehend im Rahmen einer Gefälligkeit Arbeiten in Ihrem Haushalt übernimmt (z. B. Gartenpflege während Ihres Urlaubs durch einen Nachbarn).

Der Versicherungsschutz greift auch im Falle von Regressansprüchen, die Sozialversicherungsträger gegen eine in Ihrem Haushalt beschäftigte Person geltend machen.

Nicht versichert sind dagegen Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

1.1.7 Deliktunfähige Kinder und Erwachsene

In Bezug auf mitversicherte Personen nach Ziffer 1.1 ff. wird sich der Versicherer nicht auf Deliktunfähigkeit berufen. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regressive) vor wegen seiner Aufwendungen gegen Schadensersatzpflichtige Dritte, soweit sie nicht Versicherte des vorliegenden Vertrages sind.

1.1.8 Eltern und Großeltern

Leben Ihre Eltern und Großeltern und/oder die Eltern und Großeltern Ihres Partners bzw. Ihrer Partnerin in Ihrem Haushalt, sind diese mitversichert, sofern sie mit dem Erstwohnsitz bei Ihnen gemeldet sind oder dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung leben.

Sind die vorgenannten Personen über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.9 Alle Personen die im selben Haushalt leben

Mitversichert sind alle Personen, die vorübergehend oder dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer bzw. der Versicherungsnehmerin leben, und zwar unabhängig davon, ob sie mit diesem bzw. dieser verwandt sind (z. B. Übernachtungsgäste, Austauschschüler:innen oder Au-pairs).

Sind die vorgenannten Personen über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag geschützt, so geht jener Vertrag vor, vgl. Ziffer 1.2.1.

1.1.10 Nachversicherungsschutz

Entfällt die Mitversicherungsvoraussetzung für die mitversicherten Personen, besteht der Versicherungsschutz weiter bis zur nächsten Hauptfälligkeit des vorliegenden Vertrages, längstens jedoch für 12 Monate.

1.2 Verhältnis zu mitversicherten Personen

1.2.1 Vorrang anderer Versicherungsverträge bei mitversicherten Personen

Besteht für die Mitversicherten nach Ziffer 1.1 ff. über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag gleichartiger Versicherungsschutz, so geht jener fremde Vertrag vor (z. B. Privathaftpflicht des Pflegeheims). Ansprüche sind daher zu jenem Vertrag anzumelden.

1.2.2 Ansprüche der Versicherten untereinander

Es besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche

- von Mitversicherten gegen Sie als Versicherungsnehmer:in,
- von Ihnen gegen Mitversicherte und
- von Mitversicherten gegen andere Mitversicherte.

Das gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche berechtigt sind oder nicht.

Eine Ausnahme gilt für Haftpflichtansprüche die versicherte Personen gegen andere versicherte Personen wegen Personenschäden haben. Diese Ansprüche sind vom Versicherungsschutz umfasst.

1.2.3 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Sämtliche Vertragsbestimmungen, die für Sie als Versicherungsnehmer:in gelten, sind auch auf die Mitversicherten anzuwenden. Alle Versicherten müssen die in Ziffer 6 aufgeführten Verhaltensregeln einhalten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind nur mitversicherte Erst-/Notfallhelfer:innen nach Ziffer 1.1.5.

2 Das versicherte Risiko

Versicherungsschutz besteht für Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson. Ausgeschlossen sind damit Gefahren, denen Sie im Rahmen Ihres Berufes, Ihres Betriebes oder hoheitlichen Amtes (z. B. als Schöffe oder Wahlhelferin) ausgesetzt sind.

Damit Versicherungsschutz dem Grunde nach besteht, müssen alle folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es werden Schadensersatzforderungen gegen Sie geltend gemacht.
- Die Schadensersatzforderungen beruhen auf gesetzlichen Regelungen des Privatrechts.
- Das Ereignis, das unmittelbar zum Schaden geführt hat, ist während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten. Wann der Anspruch gestellt wurde, spielt dagegen keine Rolle.
- Es handelt sich um einen Personen- Sach- oder Vermögensschaden. Sofern es sich um einen Vermögensschaden handelt, muss dieser entweder die Folge eines Personen- oder Sachschadens sein oder nach den folgenden Bestimmungen ausdrücklich vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere, entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

3 Umfang des Versicherungsschutzes bei besonderen Haftpflichtrisiken

3.1 Immobilien

3.1.1 Selbst genutzter Haus- und Grundbesitz

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer:in der nachstehend genannten Objekte, sofern Sie diese ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen und selbst bewohnen:

- eine oder mehrere Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer:in),
- ein Ferien- und/oder Wochenendhaus,
- ein Wohnwagen, der dauerhaft und fest an einem Ort installiert ist,
- ein im Inland gelegenes Einfamilien- oder Mehrfamilienhaus.

Anlagen — wie z. B. Gärten, Garagen, Abstellräume und Teiche —, die zu den genannten Objekten gehören, sind in den Versicherungsschutz einbezogen. Dies gilt auch für das Miteigentum an den genannten Anlagen.

Versicherungsschutz besteht ferner für vorhandene Flüssiggastanks, Öltanks sowie Schrebergärten.

3.1.2 Vermieteter Haus- und Grundbesitz

Sofern Sie Haus- und Grundbesitz ganz oder teilweise vermieten, besteht Versicherungsschutz hinsichtlich der Vermietung folgender Objekte:

- einzelner Räume;
- bis zu zwei Wohnungen in einem Einfamilienhaus (Einliegerwohnungen) bzw. selbst genutzten Mehrfamilienhaus;
- einer Ferienwohnung oder Ferienhauses innerhalb Europas;
- eines dauerhaft und fest an einem Ort installierten Wohnwagens;
- Eigentumswohnungen sowie
- Garagen oder Stellplätzen.

3.1.3 Eigentum unbebauter Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

Sie sind auch in Ihrer Eigenschaft als Eigentümer:in von unbebauten Grundstücken sowie land- und forstwirtschaftlichen Flächen versichert. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundstücke und Flächen entweder selbst ausschließlich zu privaten Zwecken nutzen oder sie an andere Personen verpachtet oder vermietet haben.

Bei forstwirtschaftlichen Flächen von mehr als einem Hektar besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie die Fläche als Mitglied in einem forstwirtschaftlichen Zusammenschluss bewirtschaften.

Die unbebaute Fläche ist ohne Quadratmeter-Begrenzung versichert.

3.1.4 Pflichten aus Haus- und Grundbesitz

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, denen Sie als Haus- und Grundeigentümer:in nachkommen müssen. Das können insbesondere sein:

- bauliche Instandhaltung;
- Beleuchtung;
- Reinigung und
- Winterdienst.

Gleiches gilt, wenn Sie als Mieter:in oder Pächter:in die Verkehrssicherungspflichten per Vertrag übernommen haben.

Sofern versicherte Immobilien veräußert werden, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als frühere:r Eigentümer:in im Umfang des § 836 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mitversichert, sofern der vorliegende Versicherungsvertrag bis zum Wechsel des Eigentums bestanden hat.

3.1.5 Bauvorhaben

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr:in oder Unternehmer:in von Bauvorhaben hinsichtlich der oben genannten versicherten Objekten (vgl. Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3).

Der Umfang des Versicherungsschutzes hängt von der Bausumme ab: Versicherungsschutz besteht bis zu einer maximalen Bausumme von 500.000 Euro, wird die Bausumme überschritten, entfällt der Versicherungsschutz vollständig.

- Bauvorhaben bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro: Versicherungsschutz besteht auch für die Planung und Bauleitung einschließlich Eigen- und Nachbarschaftsleistungen, sofern es sich um An- oder Umbauten bzw. Sanierungs- und Erweiterungsbauten handelt. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach Ziffer 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.
- Bauvorhaben mit einer Bausumme über 100.000 Euro bis maximal 500.000 Euro: Versicherungsschutz besteht, sofern Sie die Planung und Bauleitung an Dritte abgegeben haben. Eigen- und Nachbarschaftsleistungen sind mitversichert. Gleiches gilt für Neubauten, sofern diese dann zu den mitversicherten Immobilien nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 zählen. Für Bauvorhaben im Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

In einem Versicherungsfall haben Sie die Höhe der Bausumme durch geeignete Belege nachzuweisen. Wenn die Bausumme über 100.000 Euro liegt, ist außerdem nachzuweisen, dass Sie die Planung und Bauleitung an Dritte abgegeben hatten.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Ihnen bei der Umsetzung Ihres Bauvorhabens helfen, für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeiten Dritten zufügen. Voraussetzung ist, dass Sie diese Bauhelfer:innen vor Eintritt des Schadensfalles ordnungsgemäß bei der zuständigen gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet haben. Nicht versichert sind Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, wenn ein Verstoß gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorliegt.

Mitversichert sind gegen Sie gerichtete Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidatoren oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

3.1.6 Schäden an gemieteten Räumen/Gebäuden

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz auch für Glasschäden an Fenstern und Türen der o.g. Objekte, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist. Es gilt ein Selbstbehalt von 150 Euro je Schadensfall.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung.

3.1.7 Energieerzeugung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Unterhaltung von Anlagen zur privaten Energie- oder Wasserversorgung, sofern diese Anlagen zu den mitversicherten Objekten nach den Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 gehören.

Das sind z. B.

- Photovoltaik- und Solaranlagen (auch Balkonkraftwerke),
- Luft-, Erd- und Wasserwärmanlagen (Geothermieanlagen),

- Wärmepumpen,
- Wallboxen,
- Bioenergieanlagen,
- Brunnen und
- Kleinwindkraftanlagen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Einspeisung der Energie in das Netz eines Energieversorgers bzw. die Abgabe von Wasser in das Netz einer Wasserversorgers.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Energie bzw. das Wasser direkt an private oder gewerbliche Endverbraucher:innen abgegeben wird.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

3.1.8 Häusliche Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch Rückstau des Straßenkanals sowie häusliche Abwässer.

3.1.9 Schäden an gemieteten beweglichen Sachen

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Sie wegen Beschädigung oder Verlust fremder beweglicher Sachen (z. B. E-Scooter/E-Roller), die Sie geliehen, gemietet oder geleast haben, um sie ausschließlich privat zu nutzen.

Der Versicherungsschutz umfasst auch medizinische Geräte, soweit Ihnen diese auf Basis einer ärztlichen Verordnung zu Diagnose- oder Rehabilitationszwecken vorübergehend überlassen worden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für

- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen einschließlich Gabelstaplern;
- Schäden an Schmuck oder Wertsachen (einschließlich Bargeld, Gutscheinkarten, Konto- und Kreditkarten).

3.2 Soziales Engagement, Ferienjobs und Praktika

3.2.1 Ehrenamt und soziales Engagement

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit bzw. einer freiwilligen sozialen Tätigkeit, für die Sie kein Arbeitsentgelt erhalten. Dazu zählen insbesondere:

- die Kirchen- und Jugendarbeit,
- die Kranken- und Altenpflege,
- ein Engagement im Bereich der Integration von Geflüchteten sowie
- die Mitarbeit in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden sowie Nachbarschaftsgemeinschaften.

Ob die Tätigkeit im Rahmen eines organisierten Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) erfolgt oder nicht, spielt keine Rolle.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer übernommenen Vormundschaft, Pflegschaft oder rechtlichen Betreuung für einen anderen Menschen. Voraussetzung ist, dass das Vormundschaftsgericht Sie eingesetzt hat und es ist nicht Ihr Beruf ist, die Aufgabe zu übernehmen. Für die Dauer Ihrer Einsetzung ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der betreuten Person mitversichert.

Sofern Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag besteht (z. B. Vereinshaftpflichtversicherung), entfällt die Mitversicherung über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung.

Nicht versichert sind

- die Ausübung eines hoheitlichen bzw. öffentlichen Ehrenamtes (z. B. Bürgermeister:in, gewähltes Mitglied eines Gemeinderates oder einer vergleichbaren Vertretung in Städten und Kreisen, Laienrichter:in, Wahlhelfer:in),
- die Mitarbeit bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder beim Technischen Hilfswerk,
- die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Kammern, Stiftungen, Genossenschaften oder anderen Institutionen;
- Ehrenämter mit Berufscharakter (z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versicherungsälteste:r, Berufsberater:in).

3.2.2 Betreuung fremder Kinder (Tageseltern/Babysitting)

Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie entgeltlich oder unentgeltlich als Tagesmutter oder -vater oder als Babysitter:in fremde minderjährige Kinder beaufsichtigen und betreuen.

Voraussetzung ist, dass die Betreuung

- in Ihrem eigenen Haushalt erfolgt (eingeschlossen sind die Nutzung Ihres Gartens und Ausflüge) und
- nicht im Auftrag von Betrieben oder sonstigen Institutionen stattfindet, wie z. B. Kinderhorten, Kindertagesstätten oder Betriebskindergärten.

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn Sie die Tätigkeit als Gewerbe/Beruf ausüben.

Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtspflicht gegenüber den zur Betreuung übernommenen Kindern.

Ferner gilt für die Dauer des Aufenthalts bei Ihnen auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder als mitversichert.

Mitversichert sind außerdem Ansprüche der Tageskinder untereinander sowie Ansprüche der Tageskinder gegen die Tageseltern und deren Kinder.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ansprüche aus dem Abhandenkommen von Sachen (auch Wertsachen und Geld) der betreuten Kinder.

Sofern die Tageskinder gleichartigen Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag erhalten, geht jener Vertrag vor. In diesem Fall besteht also kein Versicherungsschutz über die vorliegende Versicherung. Unabhängig von einem anderweitigen Versicherungsschutz der Kinder sind deren Ansprüche gegen die Tageseltern stets von der vorliegenden Versicherung gedeckt.

3.2.3 Praktika/Ferienjobs

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die durch Tätigkeiten im Rahmen eines Praktikums oder eines Ferienjobs entstehen. Dazu zählen auch Ansprüche des Betriebs, der Schule, Hochschule oder überbetrieblichen Lerneinrichtung selbst wegen Beschädigung oder Abhandenkommens von Lehr-/Leihgeräten.

Bei Schäden an Lehr-/Leihgeräten gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin von 150 Euro je Schadensfall als vereinbart.

3.2.4 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als

- Familienvorstand bzw. Familienvorständin (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige) und
- als Arbeitgeber der in Ihrem Haushalt tätigen Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst übernehmen.

3.3 Fahrzeuge

3.3.1 Nutzung bestimmter Fahrzeuge

Der Gebrauch oder die Benutzung folgender Fahrzeuge ist über die vorliegende Privathaftpflichtversicherung versichert:

- Fahrräder; Fahrräder mit elektrischer Tretunterstützung, sofern die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h (mit Motorhilfe) nicht übersteigt;
- Kfz und Kfz-Anhänger, bei denen jeweils keine Pflicht zur Kennzeichnung besteht, sei es durch ein amtliches Kennzeichen oder ein Versicherungskennzeichen;
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 20 km/h z. B. Aufsitz-Rasenmäher und Golfcaddies (bei Nutzung auf dem Golfplatz) sein;
- Modell- und Spielfahrzeuge (einschl. Fernsteuerung) sowie Go-Karts, sofern diese auf Kartbahnen genutzt werden, die nur von Go-Kart-Fahrenden und Betriebspersonal betreten werden dürfen;
- Krankenfahrstühle mit Hilfsmotor, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt.

Dabei dürfen alle aufgeführten Fahrzeuge nur von berechtigten Personen genutzt werden. Eine Berechtigung liegt vor, wenn jemand das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Person nutzt, der das Fahrzeug gehört oder die es in Besitz hat.

Sofern für die Nutzung der Fahrzeuge auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Fahrerlaubnis erforderlich ist, muss die zur Nutzung berechtigte Person diese zum Zeitpunkt des Schadens besitzen. Zudem darf ihr das Fahren nicht durch ein Gericht oder eine Behörde verboten worden sein.

Als Versicherungsnehmer:in haben Sie dafür zu sorgen, dass Fahrzeuge nur von berechtigten Personen mit der erforderlichen Fahrerlaubnis genutzt werden.

3.3.2 Im Ausland angemietete oder ausschließlich dort genutzte Fahrzeuge

Haftpflichtrisiken, die sich aus der Anmietung eines Fahrzeuges im Ausland ergeben, sind mitversichert, wenn im Schadensfall die örtliche Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges nicht ausreicht, um die geltend gemachten Schadensersatzansprüche in voller Höhe zu befriedigen.

In diesem Fall leisten wir aus der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung ergänzenden Versicherungsschutz, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Bei dem angemieteten Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad oder ein Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen; mitgeführte Anhänger sind jeweils mit umfasst.
- Das Fahrzeug wurde ausschließlich für die private Nutzung angemietet.
- Das Fahrzeug wurde in den geografischen Grenzen Europas, in außereuropäischen Gebieten im Geltungsbereich der Europäischen Union (EU), den Azoren, den Kanarischen Inseln oder den Mittelmeer-Anliegerstaaten angemietet.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- die Kfz-Haftpflichtversicherung des angemieteten Fahrzeugs aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig leistet (z. B. weil Sie vorsätzlich gehandelt haben oder unter Alkoholeinfluss gefahren sind);
- die Person, die beim Eintritt des Schadensfalls am Steuer saß, nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu nutzen, nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hatte und/oder infolge des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
- das angemietete Fahrzeug, dessen Zubehör oder Ladung beschädigt wurde.

Alle Regelungen in Ziffer 3.3.2 gelten in gleicher Weise, wenn Sie das Fahrzeug im Inland angemietet und ausschließlich im Ausland genutzt haben.

3.3.3 Nutzung von Luftfahrzeugen, Drohnen und Lenkdrachen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen (z. B. Modellflugzeuge, Spielzeugdrachen).

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Flugmodelle mit und ohne Motor sowie Drohnen, sofern

- diese ausschließlich privat genutzt werden,
- ihr Startgewicht 5 Kilogramm nicht übersteigt und
- bei der Nutzung nicht gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Flugverbot in bestimmten Zonen, verstoßen wird.

Für Schäden durch Drohnen ist die Höchstersatzleistung pro Schadensfall und für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr auf die in § 37 Absatz 1 Buchstabe a) Luftverkehrsgesetz geregelten Rechnungseinheiten begrenzt. Diese Höchstersatzleistung wird nicht auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme angerechnet.

Nicht versichert ist

- Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge;
- Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den Gebrauch von Luftfahrzeugen und daraus folgende Vermögensschäden.

3.3.4 Nutzung von Wasserfahrzeugen

Versichert sind Schäden, die durch die private Nutzung der folgenden Wasserfahrzeuge entstehen:

- Wasserfahrzeuge ohne Segel- und/oder Motorantrieb (z. B. Paddel- und Tretboote, Kanus, Surfbretter und Kites);
- gemietete oder geliehene Segel- oder Motorboote, sofern diese nur kurzfristig/gelegentlich genutzt werden ;
- eigene Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb, sofern die Motorleistung 15 PS nicht übersteigt;
- Jetski, sofern die Motorleistung 15 PS nicht übersteigt;
- eigene Segelfahrzeuge (Segelboote, Segelschlitten, Eissegelschlitten, Strandsegler) mit einer Segelfläche bis maximal 25 Quadratmeter, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotor, sofern die Motorleistung 15 PS nicht übersteigt.

Ausgenommen ist die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der genannten Fahrzeuge.

3.3.5 Private Nutzung fremder Kfz

Wenn Sie beim Gebrauch eines Kfz, das Ihnen unentgeltlich und gefälligkeitshalber überlassen wurde, einen Schaden verursachen und der/die Halter:in des Fahrzeugs deshalb seine/ihre Kfz-Versicherung(en) in Anspruch nehmen muss, sind Sie von der vorliegenden Privathaftpflichtversicherung geschützt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Halter bzw. die Halterin des Fahrzeugs ist keine mitversicherte Person.
- Das Fahrzeug ist nicht als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zugelassen.
- Die Nutzung wurde vor Fahrtantritt durch den/die Halter:in bzw. den/die Eigentümer:in genehmigt und erfolgte ausschließlich zu privaten Zwecken.
- Bei dem Fahrzeug handelt es sich um einen Pkw, ein Kraftrad und/oder ein Wohnmobil mit einem zulässigen Gesamtgewicht von maximal 4 Tonnen oder um einen zulassungspflichtigen Kfz-Anhänger.

Unsere Leistung beinhaltet:

- die Mehrprämie, die für die Kfz-Versicherung zu zahlen ist, weil der Schadensfreiheitsrabatt zurückgestuft wurde. Die Erstattung ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Rückstufung begrenzt;
- die Selbstbeteiligung der Kfz-Kaskoversicherung .

Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, aus dem sich die Rückstufung des Schadensfreiheitsrabatts ergibt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kfz, die Ihnen zum dauerhaften und regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Firmen-Pkw, Dienstwagen oder eigene Leasingfahrzeuge).

3.3.6 Schäden durch falsches Betanken

Betanken Sie ein fremdes Fahrzeug, das Ihnen unentgeltlich zur privaten Nutzung überlassen wurde, mit einem falschen Kraftstoff und entsteht dadurch ein Schaden am Fahrzeug, so ist auch dieser Schaden vom Versicherungsschutz gedeckt. Es darf sich allerdings nicht um einen Dienst- oder Firmenwagen handeln, den Sie zu privaten Zwecken nutzen.

3.3.7 beim Ein- und Aussteigen verursachte Schäden

Versichert sind Schäden, die Mitfahrende durch das Öffnen einer Kraftfahrzeugtür einem Dritten zufügen.

Voraussetzung ist, dass

- es sich um einen Sachschaden handelt,
- Sie zum Schadenszeitpunkt das Kfz gefahren haben und
- die mitfahrende Person nicht Halter:in, Besitzer:in oder Eigentümer:in des Fahrzeugs ist, dessen Tür geöffnet wurde.

Kann die mitfahrende Person aus einer anderen Haftpflichtversicherung gleichartigen Versicherungsschutz erhalten, entfällt der Versicherungsschutz aus der vorliegenden Versicherung.

3.3.8 Be- und Entladeschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers wegen Schäden, die beim Be- und Entladen desselben Dritten entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Schäden am Ladegut und an dem selbst genutzten Kfz oder Kfz-Anhänger.

3.3.9 Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden KFZ

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Reinigungs- und Pflegearbeiten an fremden geliehenen KFZ und KFZ-Anhängern. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme von bis zu 5.000 Euro je Schadensfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro je Schadensfall.

3.3.10 Selbstbeteiligung bei Kfz-Vollkaskoversicherung für Mietwagen und Carsharing

Erstattet wird die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung aufgrund Beschädigung oder Vernichtung von kurzzeitig angemieteten Kraftfahrzeugen. Versicherungsschutz besteht, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Personenkraftwagen, ein Leichtkraftrad oder ein Kraftrad;
- die Anmietung erfolgt bei einem kommerziellen Anbieter für Mietwagen oder Carsharing;
- der Hauptzweck der Anmietung ist die Beförderung von Personen;
- das angemietete Kfz kann maximal 9 Personen befördern.

Die Ersatzleistung ist auf 1.000 Euro pro Versicherungsfall und auf einen Gesamtbetrag von 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr begrenzt.

3.4 Tiere

3.4.1 Haltung bestimmter Tiere

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in und Hüter:in folgender Tiere:

- zahme Haustiere und gezähmte Kleintiere (z. B. Katzen, Vögel);
- exotische Tiere (z. B. Schlangen, Spinnen), sofern Sie für die Haltung dieser Tiere eine behördliche Genehmigung nachweisen können. Mitversichert ist der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Suchen bzw. Wiedereinfangen der Tiere bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall sowie für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Aufwendungen im Sinne dieser Bestimmung sind solche Kosten, die nachweislich und ausschließlich durch das Suchen und Wiedereinfangen der Tiere durch Dritte (z. B. Feuerwehr, Polizei) entstehen;
- Weidetiere, die privat gehalten werden (z. B. Schafe, Ziegen);
- Assistenzhunde (z. B. Begleit- und Blindenhunde), sofern diese nachweislich als Assistenzhunde ausgebildet wurden und eingesetzt werden oder aus Alters- und/oder Krankheitsgründen des Assistenzhundes nicht mehr eingesetzt, aber weiterhin von Ihnen gehalten werden.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Ihre Haftpflicht aus dem Halten und Hüten von eigenen Hunden, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren. Das Risiko der gesetzlichen Haftpflicht aus der Haltung dieser Tiere kann nur über eine Haftpflichtversicherung abgesichert werden, die speziell die Risiken der Tierhaltung absichert.

3.4.2 Hüten fremder Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Betreuung bzw. dem Führen fremder Hunde, Reit- und Zugtiere. Bei den Reit- und Zugtieren ist auch das gelegentliche Reiten der Tiere bzw. die Nutzung fremder Kutschen mitversichert. Das gilt auch für Reitbeteiligungen in Gestalt einer reinen Kostenbeteiligung.

Für den Versicherungsschutz müssen alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie hüten die Tiere nicht gewerblich.
- Die Hunde bzw. Reit- und Zugtiere werden nicht von mitversicherten Personen gehalten.
- Sie sind nicht Miteigentümer:in der Tiere.

Erleidet der Halter oder die Halterin des Tieres einen Personenschaden, während Sie das Tier betreuen, so ist dieser mitversichert. Versicherungsschutz für Sachschäden besteht dagegen nur insoweit, als es sich um die Verletzung, das Abhandenkommen oder den Tod des betreuten Tieres handelt.

Für Schäden an fremden Kutschen und sonstigen fremden Reitutensilien (z. B. Sattel, Zaumzeug) besteht kein Versicherungsschutz.

3.5 Sport

Es besteht Versicherungsschutz für Risiken, die die private Ausübung von Sport — auch in Vereinen — mit sich bringt.

Nicht versichert sind dagegen:

- Sportliche Aktivitäten zu beruflichen Zwecken (Berufssportler:innen, Betriebssportgemeinschaften),
- jagdliche Aktivitäten und
- die aktive Teilnahme an Kfz- oder Wasserfahrzeug-Rennen oder organisierten oder vorgeschriebenen Trainings, mit denen solche Rennen vorbereitet werden.

3.6 Nebenberufliche Tätigkeiten

3.6.1 Versicherte Tätigkeitsbereiche

Der Versicherungsschutz umfasst Ihre gesetzliche Haftpflicht aus folgenden selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten:

- Alleinunterhalter:in
- Änderungsschneiderei
- Fotograf:in
- Friseur:in
- Haushaltwarenhandel
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung)
- Kunsthandwerk, Töpferei
- Marktforschung
- Musiklehrer:in
- Nachhilfelehrer:in
- Souvenirhandel
- Schmuckhandel
- Schreibbüro
- Stickerei
- Tierbetreuung (Gassi-Service)

- Übersetzer:in
- Gärtner:in
- Dozent:in
- Haushaltsservice
- Influencer:in

3.6.2 Leistungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz gegeben sein:

- Es handelt sich um eine selbstständige Nebentätigkeit, die in der Freizeit des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.
- Die Tätigkeit wird in dem ansonsten selbst genutzten Zuhause ausgeübt. Ein separates Betriebsgrundstück existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht als separates Betriebsgrundstück.
- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadenseintritt betrug höchstens 22.000 Euro.

3.6.3 Weitere Leistungsinhalte

Mitversichert ist im Rahmen der in Ziffer 3.6.1 genannten Tätigkeit Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die auf fremden Grundstücken ausgeübt werden (z. B. bei Kundenbesuchen),
- aus der Teilnahme an Märkten/Basaren, Messen und Ausstellungen sowie Vorführungen betrieblicher Erzeugnisse,
- aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhrenanlagen usw.).

3.6.4 Leistungsausschlüsse

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- das Produkthaftpflichtrisiko und das Risiko des Herstellens aus den vertriebenen Produkten;
- Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die Sie oder eine versicherte Person in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des Arzneimittelgesetzes eine Deckungsvorsorge zu treffen haben.

3.6.5 Vorrang anderer Versicherungsverträge

Sofern Sie oder eine mitversicherte Person über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag mit vergleichbarem Versicherungsschutz verfügen, gilt jener Vertrag als vorrangig. Das bedeutet, dass Ansprüche zuerst im Rahmen jenes Vertrages geltend gemacht werden müssen, beispielsweise bei einer Betriebshaftpflichtversicherung.

3.6.6 Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos

Die Regelungen zur Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos und zur Vorsorgeversicherung in Ziffer 4.3 gelten nicht.

3.7 Umwelteinwirkungen

3.7.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausbreiten.

3.7.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Wärme oder Kälte, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen.

3.7.3 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

3.7.3.1 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Versichert sind die Haftpflichtrisiken aus dem Betrieb von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Anlagen/Behälter/Tanks für die Lagerung von Heizöl sind nur dann versichert, wenn sie ausschließlich für versicherte Immobilien nach Ziffer 3.1.1 genutzt werden.

3.7.3.2 Schäden an eigenen unbeweglichen Sachen

Auch Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen sind versichert, sofern die Schäden dadurch entstanden sind, dass Stoffe aus den versicherten Anlagen/Behältern ausgetreten sind. Schäden an den Behältern/Anlagen selbst sind nicht versichert.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit wir für die Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen aufkommen:

- Sie haben alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften eingehalten, die für die betroffenen Anlagen/Behälter gelten (insbesondere Prüfpflichten für unterirdische Tankanlagen).
- Die Anlagen/Behälter wurden nach den Herstellervorgaben — bzw. sofern gesetzliche Vorgaben bestehen, nach diesen — fachgerecht gewartet. Mängel wurden zeitnah beseitigt.
- Bei den unbeweglichen Sachen handelt es sich nicht um gewerblich genutzte Objekte. Ein gewerblich genutztes Objekt verliert seine Gewerblichkeit nicht dadurch, dass Sie es ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet haben.

Sofern für die Anlagen/Behälter anderweitig gleichartiger Versicherungsschutz besteht, geht der Versicherungsschutz jenes Vertrages vor.

3.7.3.3 Rettungskosten

Sofern es zur Abwendung oder Minderung eines Versicherungsfalls notwendig ist, Maßnahmen einzuleiten, übernehmen wir die dafür anfallenden Aufwendungen in dem Umfang, der nach der Lage der Dinge angemessen ist. Sofern es Ihnen möglich und zumutbar ist, müssen Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen, damit wir Ihnen entsprechende Weisungen erteilen können.

Wir übernehmen die Kosten auch dann, wenn sich die Maßnahmen im Nachhinein als erfolglos erweisen.

Wenn Sie unsere Weisungen trotz Zumutbarkeit nicht einholen, ersetzen wir Ihnen Ihre Aufwendungen nur dann, wenn diese zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Tätigen Sie Aufwendungen dagegen auf unsere Weisung hin, übernehmen wir die Kosten auch dann, wenn dadurch die Versicherungssumme für Sachschäden überschritten wird.

3.7.3.4 Leistungsausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche von Personen, deren Schaden dadurch entstanden ist, dass sie vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen verstoßen haben, die dem Gewässerschutz dienen.

Darüber hinaus sind Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die nachweislich durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Generalstreiks entstanden sind. Das Gleiche gilt, wenn die Schäden unmittelbar auf hoheitliche Verfügungen/Maßnahmen oder höhere Gewalt (u. a. Naturkatastrophen, Pandemien) zurückzuführen sind.

3.7.4 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versichert sind auch Ansprüche gegen Sie aus öffentlich-rechtlichen Pflichten zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG). Die Regelung über die Mitversicherung von Eigenschäden nach Ziffer 3.6.3.2 gilt hier analog.

Voraussetzung ist, dass während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages

- die schadensverursachende Emission plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt oder
- die sonstige Schadensverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist (Betriebsstörung).

Die Höchstersatzleistung für versicherte Kosten und Aufwendungen ist auf 5.000.000 Euro je Versicherungsfall und 10.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

3.7.5 Schäden im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die im Geltungsbereich und im Rahmen der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2204/35/EG) in Europa eintreten. Die Ansprüche und Pflichten anderer Staaten sind insoweit mitversichert, als sie nicht über den Umfang der EU-Richtlinie hinausgehen.

3.7.6 Leistungsausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche von Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst gegen Vorschriften verstoßen haben, die dem Umweltschutz dienen. Solche Vorschriften können sein:

- Gesetze,
- Verordnungen oder
- an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen.

Ausgeschlossen sind zudem Ansprüche,

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstanden sind oder
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag Versicherungsschutz erhalten.

3.8 Diskriminierung anderer Menschen

3.8.1 Diskriminierung von Beschäftigten im privaten Lebensbereich

Versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie in Ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber:in aus der Benachteiligung von Personen, die Sie in Ihrem privaten Lebensbereich beschäftigen (z. B. Gärtner:in, Babysitter:in). Mitversichert sind hierbei auch Ansprüche, die erst nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses gegen Sie geltend gemacht werden.

Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem erstmals in schriftlicher Form Ansprüche gegen Sie geltend gemacht werden.

Es sind nur solche Haftpflichtansprüche versichert, die nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bestehen und vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

3.8.2 Anfeindungen, Schikane, Ungleichbehandlungen oder sonstige Diskriminierungen

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen. Voraussetzung ist, dass den Ansprüchen keine vorsätzliche Handlung durch versicherte Personen zugrunde liegt, vgl. Ziffer 5.1.

3.9 Internetnutzung

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus der privaten Internetnutzung und dem Austausch von Daten zu privaten Zwecken.

Der Versicherungsschutz umfasst Personen- und Sachschäden sowie Kosten für

- die Wiederherstellung von veränderten Daten,
- die Neuerfassung von gelöschten Daten und
- die Erfassung bzw. Korrektur veränderter Daten.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- das bewusste und unbefugte Eingreifen in fremde IT-Systeme und Datennetze;
- den bewussten Einsatz von Hard- oder Software, die geeignet ist, bestehende Datenstrukturen zu zerstören, zu verändern oder zu löschen;
- das unberechtigte Herunterladen urheberrechtlich geschützter Daten;
- Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Software-Erstellung (auch wenn diese gefälligkeitshalber und unentgeltlich erfolgt);
- die Installation, Wartung oder Reparatur von IT- oder Kommunikationssystemen.

3.10 Waffen, Munition und Feuerwerkskörpern

Versichert ist der erlaubte Besitz und Gebrauch von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Munition und Geschossen. Schusswaffen im Sinne dieser Bestimmungen sind auch sogenannte Elektro-Impuls- waffen (nicht jedoch Distanz-Elektroimpulsgeräte).

Der Gebrauch von CS- und Reizgas-Sprays ist versichert, sofern er ausschließlich und nachweislich gegen aggressive Tiere oder zur Notwehr erfolgt.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten, erlaubten Besitz und Gebrauch von Signalwaffen und Feuerwerkskörpern.

3.11 Schlüssel und Codekarten

Haben Sie fremde Schlüssel oder Codekarten/Keycards überlassen bekommen (z. B. Schlüssel einer gemieteten Immobilie, Hotelschlüssel, Zugangskarten für Ihren Arbeitsplatz oder Schließfachschlüssel) und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten;
- die Kosten für kurzfristig notwendige Maßnahmen (z. B. Notschloss, Kosten eines Schlüsseldienstes für Notöffnungen);
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde;
- die Kosten für Folgeschäden durch die Entwendung, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen, sofern hierfür nicht gleichartiger Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht.

Handelt es sich um Schlüssel, die Sie als Miteigentümer:in einer Gemeinschaft verwenden, die über gemeinsames Wohnungseigentum verfügt, sind auch die Kosten für notwendige Maßnahmen an Schlössern und Schließanlagen solcher Anlagen versichert, die Gemeinschaftseigentum sind. In diesen Fällen verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung um Ihren Miteigentumsanteil.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn Sie für das Abhandenkommen der Schlüssel nicht gesetzlich haftbar gemacht werden können, weil Ihnen die Schlüssel z. B. geraubt oder gestohlen wurden oder der Verlust auf einer Unterschlagung (z. B. ein ausgeliehener Schlüssel wird nicht zurückgegeben) beruht. Können Sie in diesem Fall als Schlüsselinhaber:in oder -eigentümer:in allerdings aus einem anderen Versicherungsvertrag gleichartigen Versicherungsschutz erlangen, so geht der Schutz aus jener Versicherung vor.

Ebenfalls versichert ist das Abhandenkommen von

- fremden Kfz-Schlüsseln jeglicher Art einschließlich Kfz-Anhängern;

- Schlüsseln, die Sie im Rahmen bzw. für die Ausübung Ihrer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit erhalten haben.

Die Höchstersatzleistung für das Abhandenkommen von Schlüsseln und für mitversicherte Folgeschäden ist auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für fremde Kfz-Schlüssel ist die Leistung auf 30.000 Euro je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.

3.12 Fehllarme und Evakuierungsmaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht, wenn Sie von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, weil Sie durch Ihr Verhalten oder als Eigentümer:in/Mieter:in einer mitversicherten Immobilie einen Fehllarm ausgelöst haben.

Versichert sind hierbei

- Schäden an gemieteten Sachen und Räumen, die durch den Einsatz der Rettungskräfte verursacht werden (z. B. Türaufbruch);
- Folgeschäden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Fehllarm stehen (z. B. Betriebsunterbrechung, Verdienstaufschlag), auch wenn es sich um reine Vermögensschäden handelt;
- Kostenerstattung der Rettungsdienste, sofern sich aus den jeweiligen landesrechtlichen oder kommunalrechtlichen Bestimmungen ergibt, dass Sie die Kosten tragen müssen. Insofern darf es sich auch um öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche handeln.

Haben Sie einen Alarm ausgelöst, obwohl Sie wussten, dass keine Notsituation vorliegt, besteht kein Versicherungsschutz.

3.13 Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche gegen im vorliegenden Vertrag versicherte Personen wegen Schäden aus Persönlichkeits-, Namensrechts- und Urheberrechtsverletzungen. Ausgenommen sind Ansprüche, denen vorsätzliche Verstöße zugrunde liegen, vgl. Ziffer 5.1.

3.14 Asbestschäden

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden durch von Ihnen erbrachte Tätigkeiten,

- die sich aus der Betriebsbeschreibung ergeben und insbesondere nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) bzw. der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) erlaubt sind,
- die in ursächlichem Zusammenhang mit Asbest oder asbesthaltigen Substanzen stehen und bei denen sich asbesttypische Risiken verwirklicht haben.

Der Versicherungsfall muss in der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sein. Die Höchstersatzleistung ist hierbei auf 10.000.000 Euro je Versicherungsfall beschränkt. Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist die Höchstersatzleistung auf 20.000.000 EUR begrenzt. Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche die im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und/oder Berufskrankheiten stehen.

3.15 Betriebliches Umfeld

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die Sie Ihrem Arbeitgeber oder Personen in Ihrem Arbeitsumfeld zufügen.

Besteht gleichartiger Versicherungsschutz über einen anderen Versicherungsvertrag, so geht jener Vertrag vor.

Nicht versichert sind Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

4 Weitere Regelungen zum Umfang des Versicherungsschutzes

4.1 Schadensfälle mit Auslandsbezug

4.1.1 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht weltweit, sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur Europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme an. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles, Schadensermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

4.1.2 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn Sie im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert werden, kommen wir dieser Aufforderung für Sie nach.

Sie müssen die von uns geleistete Kautionszahlung ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- die Kaution als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- die Kaution Schadensersatzansprüche absichern soll, die durch Ihre vorliegende Privathaftpflichtversicherung nicht versichert sind;
- Sie die Kaution verfallen lassen;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadensersatz.

Sofern mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, haben Sie diese einzuhalten bzw. zu erfüllen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Können Sie geforderte Belege nicht beibringen oder gesetzte Fristen nicht einhalten, sodass die Gefahr besteht, dass die Kaution verfällt, haben Sie sich unverzüglich mit uns abzustimmen.

4.2 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch Vermögensschäden aus Schadensereignissen, die weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden verursacht wurden und die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden

- aus dem Abhandenkommen von Sachen, sofern sie nicht an anderer Stelle in den vorliegenden Versicherungsbedingungen ausdrücklich mitversichert sind;
- im Zusammenhang mit Verträgen;
- aus beruflichen/dienstlichen und gewerblichen Tätigkeiten;
- aus dem Verstoß gegen gewerbliche Schutz- und Urheberrechte;
- durch ständige Emissionen (z. B. Lärm oder Gerüche).

4.3 Veränderung bestehender Risiken / neue Risiken

4.3.1 Bestehende Risiken / neue Risiken

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, brauchen Sie sich keine Gedanken zu machen: Diese Veränderungen sind automatisch mitversichert.

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass Sie uns informieren müssen:

- Veränderung der Lebenssituation (Einschluss mitversicherter Personen);
- Halten von Hunden, Reit- und Zugtieren;
- Erwerb einer Immobilie (auch durch Erbschaft oder Schenkung);
- Aufnahme einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken anzeigen. Dazu haben Sie sechs Monate Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken. Sofern ein Versicherungsfall eintritt, bevor Sie das neue Risiko angezeigt haben, müssen Sie nachweisen, dass das neue Risiko erst nach Vertragsabschluss und zu einem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Wenn Sie uns ein neues Risiko fristgerecht angezeigt haben, prüfen wir, ob und ggf. zu welchem angemessenen Beitrag wir das neue Risiko versichern. Wir unterbreiten Ihnen anschließend ein Angebot. Sie haben dann einen Monat Zeit, dieses Angebot anzunehmen. Entscheiden Sie sich, dieses Angebot nicht anzunehmen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.3.2 Leistungsausschlüsse

Für folgende Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen, besteht kein Versicherungsschutz: Risiken

- aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen und nicht an anderer Stelle in diesem Vertrag bereits mitversichert sind;
- die der Deckungsvorsorge- bzw. Versicherungspflicht unterliegen. Das gilt nicht für die Versicherungspflicht im Rahmen der Tierhaltung von Hunden;
- die kürzer als ein Jahr bestehen (ausgenommen sind nur Bauvorhaben);
- die im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen bestehen, sofern diese mittels Bohrungen errichtet oder erweitert werden oder wurden.

4.4 Eigene gesetzliche Haftpflichtansprüche (Forderungsausfallschutz)

4.4.1 bei Zahlungsunfähigkeit des Schädigers bzw. der Schädigerin

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt Sie vor Ansprüchen, die Dritte gegen Sie geltend machen, weil Sie ihnen einen Schaden zugefügt haben. Diesen wichtigen Versicherungsschutz erweitern wir insofern für Sie, als wir auch gesetzliche Haftpflichtansprüche absichern, die ihnen gegen Dritte zustehen. Voraussetzung ist, dass diese Personen die dem Grunde und der Höhe nach berechtigten Forderungen, die Sie gegen sie geltend machen, wegen Zahlungsunfähigkeit nicht oder nicht vollständig begleichen können. Wir stellen Sie dann so, als hätten die Personen eine vergleichbare Privathaftpflichtversicherung bei uns abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie der vorliegende Versicherungsvertrag, oder alternativ eine Versicherung als

- Hundehalter:in;
- Halter:in von Reit- und Zugtieren;
- Haus- und Grundbesitzer:in und Inhaber:in von Anlagen zur Lagerung von Heizöl;
- Bauherr:in von privat genutzten Bauvorhaben.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass alle nachfolgenden Punkte erfüllt sind:

- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vor.
- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Alternativ genügt es, wenn es offensichtlich oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben Ihre Schadensersatzansprüche gegenüber der Person, die die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, vorher an uns abgetreten.

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung des Schadensersatzanspruches kein Versicherungsschutz über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die Kosten für einen Rechtsbeistand.

4.4.2 bei Schäden infolge bestimmter Straftaten

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schadensersatzansprüche, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch einen Dritten zugrunde liegt.

Wir leisten in diesem Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person, die die Straftat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, ist namentlich bekannt.
- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vor.
- Die Vollstreckung des Titels blieb ohne Erfolg. Eine Vollstreckung ist nicht notwendig, wenn die betroffene Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat. Alternativ genügt es, wenn es offensichtlich oder zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird, und wir auf eine Vollstreckung verzichten.
- Sie haben Ihre Schadensersatzansprüche gegenüber der Person, welche die Tat begangen bzw. den Schaden verursacht hat, vorher an uns abgetreten.

Besteht für die gerichtliche Durchsetzung des Schadensersatzanspruches kein Versicherungsschutz über eine Rechtsschutzversicherung, übernehmen wir im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die Kosten für einen Rechtsbeistand.

4.4.3 Leistungsausschlüsse

Über die zu diesem Versicherungsvertrag geltenden Ausschlüssen hinaus besteht kein Versicherungsschutz für

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- Schäden an Immobilien, soweit diese über eine bestehende Wohngebäude- und/oder Hausratsversicherung versichert wären (unabhängig davon, ob eine solche Versicherung tatsächlich besteht);
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung, wenn Sie Immobilien vermietet haben;
- Ansprüche aus Vertragsstrafen und Kosten der Rechtsverfolgung, sofern nicht ausdrücklich an anderer Stelle anders geregelt;
- Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger verpflichtet ist.

4.5 Leistungsgarantien und Vorsorge

4.5.1 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Wir garantieren, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

4.5.2 Updategarantie

Werden die Versicherungsbedingungen Ihres gewählten Tarifes ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten diese auch für Ihren Vertrag als vereinbart. Die Verbesserung wird mit Einführung der neuen Bedingungen auch für den vorliegenden Vertrag wirksam.

4.5.3 Besserstellungsklausel

Sollte sich in einem Versicherungsfall herausstellen, dass die Vertragsbedingungen Ihres unmittelbaren Vorvertrages bei uns oder bei einem anderen Versicherer für Sie einen umfangreicheren Versicherungsschutz bieten als die zum Schadenszeitpunkt mit Ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen, werden wir den Versicherungsfall auf Ihren Wunsch hin nach den Vertragsbedingungen regulieren, die für Sie günstiger sind. Die Vertragsbedingungen anderer Versicherer sind uns zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsbedingungen des anderen Versicherers können wir nur berücksichtigen, wenn

- es sich um einen unmittelbaren Vorvertrag handelt, nach dessen Beendigung Sie erstmals Versicherungsschutz bei uns beantragt haben,
- die vom Schaden betroffene Gefahr weiter versichert wurde und
- in dem Fall, dass die Versicherungssumme des Vorvertrages nicht ausgereicht hat, die Versicherungssumme bzw. Höchstentschädigungsleistung bei uns nicht reduziert wurde.

4.5.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zum Vorvertrag (Exzedentendeckung)

Sind Sie noch an Ihren Vorvertrag gebunden, so möchten wir Sie bereits in dem Zeitraum von der Antragsstellung bis zum Versicherungsbeginn (= Enddatum des Vorvertrages) von den Mehrleistungen des bei uns gewählten Tarifs profitieren lassen. Der Vorvertrag geht dieser Exzedentendeckung vor. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Leistungen, die im Vorvertrag der Höhe oder dem Grunde nach nicht versichert sind; dies gilt auch, wenn der Vorvertrag unwirksam geworden ist.

4.5.5 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadensmeldung nicht klar, ob ein Sachschaden während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist, werden wir uns nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz bestehe. Wir werden uns dann mit dem Vorversicherer über die Zuständigkeit auseinandersetzen.

4.5.6 Verzicht auf den Einwand der Gefälligkeitshandlung

Sofern Sie dies ausdrücklich wünschen, werden wir in einem Versicherungsfall nicht einwenden, dass der Schaden durch eine Gefälligkeitshandlung entstanden und deshalb eine gesetzliche Haftung Ihrerseits nicht gegeben ist. Bei der Leistung berücksichtigen wir ein mögliches Mitverschulden weiterer Personen.

Nicht versichert sind Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, arbeitgebenden Unternehmen und öffentlichen Dienststellen aus Lohnfortzahlungen.

4.5.7 Grüner Schadensersatz

Bei Sachschäden wird die Durchführung einer Reparatur gegenüber einer Neuanschaffung als nachhaltiger angesehen. Daher werden auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw der Versicherungsnehmerin auch die über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehenden Reparaturkosten ersetzt, soweit sie angefallen und nachgewiesen sind. Erstattet werden Mehrkosten von bis zu 20 % gegenüber einer Neuanschaffung, höchstens jedoch 5.000 Euro pro Versicherungsfall.

4.5.8 Best-Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Privathaftpflichtversicherung mit weitergehendem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen anbieten als wir in unserer Privathaftpflichtversicherung, werden wir im Schadensfall

- den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern;
- Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen des anderen Versicherers erweitern, höchstens jedoch bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden Hauptversicherungssumme;
- Selbstbeteiligungen, auf die Höhe der Selbstbeteiligung des anderen Vertrages reduzieren, sofern es sich nicht um generell zum vorliegenden Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen handelt (z. B. tarifliche Selbstbeteiligung, sanierungsbedingte Selbstbeteiligung).

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Tarif für alle zugänglich ist und es sich nicht um Sonderkonzepte handelt. Die Best-Leistungsgarantie gilt nicht, soweit es sich um Bausteine und/oder Leistungen handelt, die bei uns im vorliegenden Vertrag hätten vereinbart werden können, aber nicht vereinbart wurden.

Von dieser Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus im Ausland eingetretenen Schadensereignissen;
- deren Befriedigung über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht;
- aufgrund beruflicher, gewerblicher, dienstlicher oder amtlicher Risiken;
- wegen Vorsatz;
- wegen vertraglicher Haftung;
- wegen Eigenschäden;
- aufgrund des Haltens und des Gebrauchs von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- wegen Schäden, die auf Asbest oder auf asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;
- wegen Schäden durch Planung, Betrieb und Errichtung von Geothermieanlagen (Geothermie-Risiko), auch in der Eigenschaft als Bauherr.

Die Höchstentschädigung aus der Bestleistungsgarantie ist auf 10 Millionen Euro begrenzt. Sowohl Sie als auch wir können diese Klausel jederzeit in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Kündigen wir, können Sie den vorliegenden Privathaftpflichtvertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.

4.5.9 Opferhilfe

4.5.9.1 Gegenstand der Opferhilfe

Versichert ist der Fall, dass eine im Rahmen des vorliegenden Vertrages nach Ziffer 1.1 versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung

- Opfer einer Gewalttat nach § 13 und § 14 des Sozialgesetzbuchs XIV (SGB XIV) geworden ist und
- dadurch eine körperliche (nicht ausschließlich psychische) Schädigung erlitten hat und
- der/die Täter:in nicht ermittelt werden konnte.

Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs XIV (SGB XIV) Unterabschnitt 1 Gewalttaten kann beanspruchen, wer durch eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Anspruch auf Leistungen hat auch, wer einen Gesundheitsschaden bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat erlitten hat. Voraussetzung für die Leistung ist, dass der versicherten Person Versorgung nach dem Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) Unterabschnitt 1 Gewalttaten bewilligt wurde (Bewilligungsbescheid). Der Versicherer leistet den Betrag, der sich aus der Kapitalisierung der bewilligten Leistungen für den Zeitraum von drei Jahren ergibt, höchstens jedoch 50.000 Euro.

4.5.9.2 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der vorliegenden Versicherung eingetreten sind und die dem Versicherer spätestens zwei Jahre nach dem Ende der Versicherung unter Vorlage des Bewilligungsbescheides gemeldet werden.

4.5.9.3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer bzw. der Angreiferin durch den Gebrauch eines KFZ oder eines KFZ-Anhängers verursacht worden sind;
- Schäden im Zusammenhang mit der Beteiligung versicherter Personen an strafbaren Handlungen;
- psychische Primär- und Folgeschäden.

4.5.10 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin für Sachschäden Schadensersatz zum Neuwert. Voraussetzungen für die Neuwertentschädigung ist, dass der beschädigte/zerstörte Gegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als zwölf Monate ab Kaufdatum ist. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Anspruchsstellenden. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungssumme bis 5.000 Euro je Schadensereignis. Wird ein beschädigtes Elektrogerät durch ein Elektrogerät mit einer besseren Energieeffizienz (EU-Energielabel) ersetzt, erstattet der Versicherer zusätzlich bis zu 20 % vom Kaufpreis des zerstörten Elektrogerätes, maximal 1.000 Euro zusätzlich zur vereinbarten Höchstersatzleistung.

Folgende Sachen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Smartphones, Tablets, Wearables (z. B. Kopfhörer, Smartwatch);
- Unterhaltungselektronik, Computer und Laptops jeder Art;
- Film- und Fotoapparate;
- Brillen jeder Art.

4.5.11 Neuwertentschädigung für eigene Schäden (GAP-Deckung)

Versichert ist die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert für Sachschäden, die der/die Versicherungsnehmer:in oder eine mitversicherte Person erlitten hat und für die ein anderer Haftpflichtversicherer eine Schadensersatzleistung zum Zeitwert erbracht hat. Voraussetzung für die Neuwertentschädigung ist, dass der beschädigte/zerstörte Gegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum war und die Regulierung des anderen Versicherers zum Zeitwert erfolgt ist. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Die Höchstentschädigung ist auf 5.000 € je Versicherungsfall begrenzt.

Folgende Sachen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Smartphones, Tablets, Wearables (z. B. Kopfhörer, Smartwatch);
- Unterhaltungselektronik, Computer und Laptops jeder Art;
- Film- und Fotoapparate;
- Brillen jeder Art.

4.5.12 Eigene Schäden durch Enkelkinder

Versicherungsschutz besteht für Schäden an eigenen Sachen, die durch nicht deliktfähige Enkelkinder verursacht wurden. Versicherungsschutz besteht bis zu 1.000 Euro je Schadensereignis. Voraussetzung für die Eintrittspflicht des Versicherers ist, dass kein Verschulden des Versicherungsnehmers bzw der Versicherungsnehmerin vorliegt und der/die Versicherungsnehmer:in nicht in der Lage ist, Ersatz seines/ihrer Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder Sozialversicherungsträger zu erlangen; insbesondere geht eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Eltern der Enkelkinder vor.

4.5.13 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Wird der/die Versicherungsnehmer:in während der Versicherungsdauer unverschuldet arbeitslos, wird vorliegender Vertrag für die Dauer der Arbeitslosigkeit, längstens für zwölf Monate, beitragsfrei gestellt. Die Beitragsbefreiung wird frühestens ab dem Monat gewährt, der auf die Meldung der Arbeitslosigkeit folgt. Sollte der/die Versicherungsnehmer:in erneut eine Beschäftigung aufnehmen, entfällt die Beitragsfreistellung mit Beginn des Monats, in dem die Beschäftigung aufgenommen wird. Die Beendigung der Arbeitslosigkeit ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung von bereits bezahlten Beiträgen. Die Freistellung kann immer erst zur nächsten Fälligkeit erfolgen, sofern die Arbeitslosigkeit bis zu der Fälligkeit noch besteht.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Versicherungsschutz gegeben sein:

- der/die Versicherungsnehmer:in muss direkt vor der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate am Stück vollbeschäftigt gewesen sein;
- die Arbeitslosigkeit muss mindestens einen Monat andauern;
- es wird keinerlei bezahlte Beschäftigung mehr ausgeübt;
- der Beitrag zum vorliegenden Vertrag ist bezahlt;
- der/die Versicherungsnehmer:in muss bei der Agentur für Arbeit ("Arbeitsamt") als arbeitslos gemeldet sein.

Selbstständige gelten als arbeitslos, wenn sie ihre selbstständige Tätigkeit — außer durch Arbeitsunfähigkeit — unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z. B. durch Insolvenz).

5 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

5.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Führen versicherte Personen einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

5.2 Schadensfälle von Angehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen nach Ziffer 1 gehören.

5.3 Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben, oder mit Leistungen, die Sie erbracht haben, sofern Sie wussten, dass diese mangelhaft waren.

5.4 Ansprüche aus der Vertragserfüllung

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus der Erfüllung von Verträgen. Gleiches gilt für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrages oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

5.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

5.6 Übertragung von Krankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

5.7 Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

5.8 Ansprüche im Zusammenhang mit Kfz

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Führer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers, soweit im vorliegenden Vertrag nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

5.9 Verbotene Eigenmacht/besonderer Verwahrungsvertrag

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

5.10 Versicherungsschutz bei Embargos

Sind Sie und wir als Vertragsparteien unmittelbar von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland betroffen, so besteht kein Versicherungsschutz, soweit und solange die Sanktionen gelten.

Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staaten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Diese Einschränkung des Versicherungsschutzes gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsschutz aus einem Vorvertrag hergeleitet wird. Die übrigen Vertragsbestimmungen werden durch diese Vereinbarung weder aufgehoben noch eingeschränkt.

5.11 Ansprüche im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen

Nicht versichert sind Schäden, die aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

5.12 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche, die Entschädigungen mit Strafcharakter enthalten, insbesondere punitive oder exemplary damages.

6 Verhaltensregeln

6.1 Beseitigung von Gefahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls

Wenn wir von Ihnen verlangen, dass Sie innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

6.2 Mitteilung eines Versicherungsfalls

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

6.3 Schadensbegrenzung

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese, wenn Sie die Aufwendungen

- auf unsere Veranlassung hin getätigt haben oder
- nach den Umständen für geboten halten durften.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

6.4 Mitwirkung bei der Schadensermittlung

Damit wir unserer Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen: Sie müssen uns

- alle Untersuchungen zur Schadenursache und -höhe sowie zum Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und, sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen;
- jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen;
- alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind;
- Sie müssen uns bevollmächtigen, in Ihrem Namen alle Erklärungen abzugeben, die zur Abwicklung oder Abwehr eines Schadens erforderlich sind.
- Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadensanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

6.5 Informationspflichten

Sie müssen uns unverzüglich informieren, wenn

- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- aus Anlass des Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

6.6 Einlegen von Rechtsmitteln

Gegen einen Mahnbescheid oder gegen Verfügungen, in denen es um Schadensersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch bzw. andere vergleichbare Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

6.7 Mitwirkung im Falle der Beauftragung eines Rechtsbeistands

Wird ein Haftpflichtanspruch gegen versicherte Personen gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

6.8 Bestellung eines Verteidigers

Wird ein Strafverfahren gegen Sie eingeleitet, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, so können wir nach unserem Ermessen einen Verteidiger für Sie beauftragen. Bestellen wir einen Verteidiger für Sie, so übernehmen wir die gebührenordnungsgemäßen Kosten.

6.9 Keine Täuschung über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, von denen abhängt, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

6.10 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel

6.10.1 Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihre Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls (vgl. Ziffer 6.1), verletzen dürfen wir den vorliegenden Vertrag fristlos kündigen.

6.10.2 Geringere oder keine Leistung

Wenn Sie eine der in Ziffer 6 genannten Verhaltensregeln nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder aber grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass Ihre Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Sie müssen nachweisen, dass die genannten Punkte vorliegen.

Sofern Sie uns nach dem Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 6.8), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch bereits dann, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

6.11 Minderung einer Rente

Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

7 Beiträge

7.1 Beitragszahlung

7.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

7.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

7.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

7.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

7.2 Anpassung der Beiträge

7.2.1 Überprüfung der Schadens- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal pro Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadensaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schadens- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zurückgreifen.

7.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zur vorliegenden Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

7.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) erfüllt sind.

9 Vertragsende/Kündigungsmöglichkeiten

9.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

9.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie von Ihrem noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

9.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können den vorliegenden Versicherungsvertrag mit der Frist von einem Monat zum vereinbarten Ablauf kündigen. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24:00 Uhr wirksam. Die Kündigung ist im Kundenportal oder per Textform (z. B. E-Mail, Brief) möglich.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf kündigen.

9.4 Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

9.5 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.5.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

9.5.2 Widerruf

Analog zu § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen.

9.5.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns die anteilige Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

9.5.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

9.5.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

9.5.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

10 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

Die Versicherung kann durch Ihren Ehegatten/Ihre Ehegattin bzw. Ihre:n eingetragene:n Lebenspartner:in übernommen oder täglich gekündigt werden.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In jenem Angebot finden Sie dann alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen dann den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

13 Vertragserklärungen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

andsafe AG
Provinzial-Allee 1
48159 Münster

14 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein:e Versicherungsvertreter:in beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

15 Anschriftenänderungen

Ändert sich Ihre Postanschrift, haben Sie uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

16 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger erfährt, welche Umstände den Anspruch begründen und wer Schuldner ist. Erlangt der Gläubiger diese Kenntnisse grob fahrlässig nicht, so wird er so behandelt, als hätte er die Kenntnis erlangt.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

17 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadensereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für den vorliegenden Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Kundeninformation
Diensthaftpflichtversicherung

Versicherungsbedingungen

Stand: 10.2024

HFK1676 - eine Marke der andsafe AG

andsafe AG
Postanschrift:
Provinzial-Allee 1
48159 Münster
E: info@hfk1676.de
www.hfk1676.de

Handelsregister: Registergericht Amtsgericht Münster, Registernummer: HRB 17592
Vorstand: Dr. Christian Brandt, Michael Hein
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer
Bankverbindung: Helaba, IBAN DE95 3005 0000 0003 3400 15, BIC WELADED3333
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz: DE815809102

1	Wer versichert ist	61
2	Was versichert ist	61
2.1	Versichertes Risiko	61
2.2	Versicherte Schäden	61
2.2.1	Personen- und Sachschäden	61
2.2.2	Vermögensschäden	61
3	Versicherungsfall	62
3.1	Definition des Versicherungsfalls	62
3.2	Versicherungsfall bei Serienschaden	62
3.3	Nachhaftung bei Vermögensschäden	62
3.4	Versicherungsfälle nach Beendigung der Versicherung	62
4	Besondere Haftpflichtrisiken	63
4.1	Wenn Sie Sachen des Dienstherrn verlieren	63
4.2	Wenn Sie Schäden an gemieteten Sachen verursachen	63
4.3	Wenn Sie durch Ihre dienstliche Tätigkeit Schäden verursachen	63
4.4	Wenn Sie eine Dienstwaffe besitzen	63
4.5	Wenn Sie im Dienst mit Tieren zu tun haben	64
4.6	Wenn Sie einen Dienstwagen nutzen	64
4.7	Wenn Sie ein Wasserfahrzeug dienstlich nutzen	64
4.8	Wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt	64
4.9	Wenn Sie Lehrer:in oder Erzieher:in sind	65
4.9.1	Besondere Haftpflichtrisiken im Inland	65
4.9.2	Klassenfahrten ins Ausland	65
4.10	Wenn Sie Pfarrer:in sind	65
4.11	Wenn Sie in der Forstwirtschaft tätig sind	65
4.12	Wenn Sie Baubeamter oder Baubeamtin sind	65
5	Wenn sich Risiken verändern	66
6	Unsere Leistungen	66
6.1	Was wir im Versicherungsfall für Sie tun	66
6.2	Versicherungssummen und Selbstbeteiligung	66
6.3	Höchstersatzleistung	66
6.3.1	Grundsatz	67
6.3.2	Wenn Sie Schlüssel und Codekarten verlieren	67
6.3.3	Wenn Sie andere Sachen des Dienstherrn verlieren	67
6.3.4	Bei Tätigkeitsschäden	67
6.3.5	Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger	67
6.3.6	Bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen	67
6.4	Wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist	68
7	Wann wir nicht oder nur eingeschränkt leisten	68

7.1	Generell nicht versicherte Ansprüche und Schäden	68
7.2	Wenn Sie Schadenersatzleistungen zugesagt haben	68
7.3	Wenn Sie wissentlich/vorsätzlich handeln	68
7.3.1	Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls	68
7.3.2	Wissentliche Pflichtverletzung	68
7.4	Wenn Sie Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld geschädigt haben	69
7.5	Bei Ansprüchen von Liquidator:innen, Zwangs- und Insolvenzverwalter:innen, Be- treuer:innen oder Vermögensverwalter:innen	69
7.6	Wenn Sie mangelhafte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben	69
7.7	Wenn Ihre Leistung mangelhaft war	69
7.8	Bei Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben	69
7.9	Bei Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen	69
7.10	Wenn Sie andere Personen mit einer Krankheit angesteckt haben	69
7.11	Bei Schäden durch Überschwemmungen	69
7.12	Bei Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstigen Diskriminierun- gen	70
7.13	Bei Schäden durch Gentechnik	70
7.14	Bei Schäden durch Senkungen und Erdbeben	70
7.15	Bei Schäden durch Strahlen	70
7.16	Bei Schäden durch Kraftfahrzeuge	70
7.17	Bei Schäden durch den Gebrauch von Schienenfahrzeugen	70
7.18	Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen	70
7.19	Bei Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge	71
7.20	Bei Schäden durch Luftlandeplätze	71
7.21	Bei Dienst- und Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten	71
7.22	Bei Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs	71
7.23	Bei Ansprüchen aus pharmazeutischen Tätigkeiten	71
7.24	Bei Ansprüchen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe	71
7.25	Bei Ansprüchen aus Bauarbeiten	72
7.26	Bei Lotsentätigkeit	72
7.27	Bei Tätigkeiten im Nebenamt	72
7.28	Bei der Beschädigung von Kommissionsware	72
7.29	Bei Gutachtertätigkeit	72
7.30	Bei Schäden an Abfallentsorgungsanlagen	72
7.31	Bei Jagdschäden	72
7.32	Bei leitender Tätigkeit	72
7.33	Bei Schäden durch brennbare oder explosive Stoffe	72
7.34	Bei Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen	72
8	Verhaltensregeln	73
8.1	Informieren Sie uns	73
8.2	Beseitigen Sie Gefahren	73

8.3	Begrenzen Sie den Schaden	73
8.4	Wirken Sie bei der Ermittlung des Schadens mit	73
8.5	Legen Sie Rechtsmittel ein	73
8.6	Wirken Sie bei der Beauftragung eines Rechtsbeistands mit	73
8.7	Täuschen Sie nicht über Tatsachen	74
8.8	Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten	74
8.8.1	Unser Recht zur Kündigung	74
8.8.2	Unser Recht zur Kürzung der Leistung	74
9	Beiträge	75
9.1	Beitragszahlung	75
9.1.1	Erstbeitrag	75
9.1.2	Folgebeiträge	75
9.1.3	Zahlungsperiode	75
9.1.4	Zahlungsweise	75
9.2	Anpassung der Beiträge	75
9.2.1	Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung	75
9.2.2	Anpassung des Beitrags	75
9.2.3	Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung	75
10	Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrags	76
10.1	Beginn des Versicherungsschutzes	76
10.2	Vertragsdauer	76
10.3	Automatische Vertragsverlängerung	76
10.4	Fortsetzung des Vertrages im Todesfall	76
10.5	Kündigungsrecht zum Vertragsablauf	76
10.6	Kündigung nach einem Versicherungsfall	76
10.7	Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	77
10.7.1	Anteilige Prämie	77
10.7.2	Widerruf	77
10.7.3	Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung	77
10.7.4	Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages	77
10.7.5	Anfechtung wegen arglistiger Täuschung	77
10.7.6	Interessenfortfall	77
11	Vertragsumstellungsangebot	77
12	Mehrfachversicherung	77
13	Vertragserklärungen	77
13.1	Wie Sie Erklärungen abgeben müssen	78
13.2	Wenn sich Ihre Postanschrift ändert	78
14	Vollmacht des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin	78
15	Verjährung	78
16	Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	79

Hinweis

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung ist nur versichert, wenn wir dies ausdrücklich im Versicherungsschein oder seiner Nachträge vereinbart haben. Die nachfolgenden Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung. Wird der Hauptvertrag durch Kündigung, Rücktritt oder einen sonstigen Grund beendet, so endet auch der Zusatzvertrag der Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung zum selben Termin.

1 Wer versichert ist

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich genannten Versicherungsnehmers aus der dienstlichen Tätigkeit als Beamter oder Beschäftigter des öffentlichen Dienstes.

2 Was versichert ist

2.1 Versichertes Risiko

Versichert ist das Risiko, dass Sie einer anderen Person durch ein Fehlverhalten im Dienst einen Schaden zufügen, für den Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufkommen müssen. Die Haftpflichtbestimmungen können einen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Inhalt haben. Versichert sind auch Schadenersatz- und Regressansprüche Ihres Dienstherrn. Zu den besonderen Haftpflichtrisiken siehe Ziffer 4.

2.2 Versicherte Schäden

2.2.1 Personen- und Sachschäden

Versichert sind Personen- und Sachschäden, die unmittelbar auf ein Fehlverhalten im Dienst zurückzuführen sind, vorausgesetzt das Fehlverhalten fällt in die Laufzeit des Versicherungsvertrages. Das Fehlverhalten ist in diesem Fall das Schadenereignis.

2.2.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind versichert, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der Schaden folgt aus einem Personen- oder Sachschaden gemäß Ziffer 2.2.1.
- Der Schaden beruht unmittelbar auf einem Fehlverhalten im Dienst und sowohl Fehlverhalten als auch Schaden sind zu einem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Versicherungsvertrag bestand. Ist der Schaden erst nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten, besteht Versicherungsschutz, wenn er uns innerhalb von sechs Jahren nach Vertragsende mitgeteilt wird (vgl. Ziffer 3.3 zur Nachhaftung).
- Der Schaden ist dadurch entstanden, dass Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages bei der dienstlichen Verwendung personenbezogener Daten gegen Datenschutzgesetze verstoßen haben.

3 Versicherungsfall

3.1 Definition des Versicherungsfalls

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn Sie einem Dritten durch ein dienstliches Fehlverhalten einen Schaden zugefügt haben, für den Sie möglicherweise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen aufkommen müssen. Das Fehlverhalten muss in die Laufzeit des Versicherungsvertrages fallen. Bei Vermögensschäden, die nicht auf einem Personen- oder Sachschaden beruhen, gilt Gleiches für den Eintritt des Schadens. Zum Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages siehe Ziffer 3.3.

3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden

Treten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages mehrere Versicherungsfälle ein, gelten diese als ein Versicherungsfall, wenn einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Die Versicherungsfälle beruhen auf derselben Ursache.
- Die Versicherungsfälle beruhen auf gleichen Ursachen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen oder eine sonstige innere Verbindung aufweisen.
- Die Versicherungsfälle beruhen auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln.

Der Versicherungsfall gilt mit dem ersten Versicherungsfall der Serie als eingetreten.

3.3 Nachhaftung bei Vermögensschäden

Vermögensschäden, die nicht auf Personen- oder Sachschäden beruhen, ersetzen wir, sofern sie

- durch ein Fehlverhalten während der Laufzeit des Versicherungsvertrages verursacht wurden und
- uns spätestens sechs Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

3.4 Versicherungsfälle nach Beendigung der Versicherung

Für Versicherungsfälle, die nach Beendigung der Versicherung eingetreten sind, gilt Folgendes:

Nachdem Sie aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, besteht noch sechs Jahre Versicherungsschutz. Versicherungsfälle, die in diesen Zeitraum fallen, werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich danach, was zuletzt vertraglich vereinbart war. Dabei zahlen wir maximal den unverbrauchten Teil der Jahreshöchstersatzleistung und für den einzelnen Versicherungsfall maximal die Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem die Versicherung beendet wurde.

Die Regelungen zur Nachhaftung (Ziffer 3.3) gelten nicht, wenn Sie aus disziplinarischen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden sind bzw. Ihnen außerordentlich gekündigt wurde.

4 Besondere Haftpflichtrisiken

4.1 Wenn Sie Sachen des Dienstherrn verlieren

Verlieren Sie fremde Sachen, die Ihnen im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit überlassen wurden, ersetzen wir sowohl die Sachen selbst als auch alle Vermögensschäden, die durch den Verlust entstehen.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen von

- Wertsachen,
- Wertpapieren,
- bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- Schlüsseln und Codekarten sowie
- persönlichen Ausrüstungsgegenständen beim Ausscheiden aus dem Dienst.

Beachten Sie, dass unsere Leistung beim Verlust von Sachen des Dienstherrn begrenzt ist. Siehe dazu Ziffer 6.3.3 und speziell für verlorene Schlüssel und Codekarten Ziffer 6.3.2.

4.2 Wenn Sie Schäden an gemieteten Sachen verursachen

Schäden an gemieteten Sachen, für die Sie gesetzlich haften, sind nur versichert, wenn sie auf ein Fehlverhalten während einer Dienstreise zurückzuführen sind und der Schaden an gemieteten Innenräumen oder deren Ausstattung eintritt.

4.3 Wenn Sie durch Ihre dienstliche Tätigkeit Schäden verursachen

Wenn Sie durch eine dienstliche Tätigkeit fremde Sachen beschädigen, sind sowohl die Sachschäden versichert als auch Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben. Voraussetzung ist, dass einer der folgenden Punkte vorliegt:

- Sie haben die beschädigten Sachen zur Durchführung Ihrer Tätigkeit als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt.
- Sie haben Sachen beschädigt, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.
- Sie haben die beschädigten Sachen bearbeitet, repariert, befördert, geprüft oder sind in anderer Weise direkt an ihnen tätig geworden.

Tätigkeitsschäden an unbeweglichen Sachen liegen nur dann vor, wenn die Sachen oder Teile von ihnen

- unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen sind oder
- unmittelbar benutzt worden sind oder
- sich bei der Tätigkeit in Ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch dienstliche Tätigkeiten begrenzt ist. Siehe dazu Ziffer 6.3.4.

4.4 Wenn Sie eine Dienstwaffe besitzen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz sowie dem Tragen und Benutzen von Waffen zu Dienstzwecken. Dienstlich angeordnete Übungen sind eingeschlossen. Ausgeschlossen ist der Gebrauch der Dienstwaffe zur Begehung einer Straftat.

4.5 Wenn Sie im Dienst mit Tieren zu tun haben

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem dienstlichen Halten, Hüten und Führen von Tieren, soweit Sie diesbezüglich nicht durch eine andere Haftpflichtversicherung geschützt sind. Versicherungsschutz besteht auch außerhalb des dienstlichen Einsatzes.

4.6 Wenn Sie einen Dienstwagen nutzen

Haften Sie gesetzlich für einen Schaden, der durch den Gebrauch eines Dienstwagens oder -anhängers verursacht wurde, so ist der Schaden versichert, wenn

- es sich um den Personen- oder Sachschaden eines Dritten handelt, für den der Dienstherr Sie in Regress nimmt, oder
- der Schaden am Dienstfahrzeug eingetreten ist.

Ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- Das Kfz oder der Kfz-Anhänger wurde von einer Person genutzt, die dazu nicht berechtigt war. Nicht berechtigt ist, wer das Fahrzeug nutzt, ohne dass die verfügungsberechtigte Person dies weiß und will. Sie müssen dafür sorgen, dass nur berechtigte Personen das Fahrzeug nutzen.
- Das Fahrzeug wurde unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln geführt.
- Das Fahrzeug ist kettenbetrieben.
- Eine andere Versicherung ist eintrittspflichtig oder es besteht eine andere Möglichkeit für den Dienstherrn, Schadenersatz zu erhalten.
- Die Person, die das Fahrzeug genutzt hat, hat sich unerlaubt vom Unfallort entfernt.
- Das Fahrzeug wurde auf öffentlichen Wegen oder Plätzen ohne die erforderliche Fahrerlaubnis genutzt. Sie müssen dafür sorgen, dass nur Personen das Dienstfahrzeug nutzen, die die erforderliche Fahrerlaubnis haben.
- Es wurden ausschließlich die Reifen des Fahrzeugs oder Anhängers beschädigt oder zerstört.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger begrenzt ist. Mehr dazu in Ziffer 6.3.5.

4.7 Wenn Sie ein Wasserfahrzeug dienstlich nutzen

Entstehen Dritten beim dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen Personen- oder Sachschäden, für die Sie nach dem Gesetz haften, so sind diese versichert. Ausnahmen gelten in den folgenden Fällen:

- Der Dienstherr kann sich den Schaden anderweitig ersetzen lassen.
- Das Wasserfahrzeug wurde von einer Person genutzt, die dazu nicht berechtigt war. Nicht berechtigt ist, wer das Fahrzeug führt, ohne dass die verfügungsberechtigte Person dies weiß und will. Sie müssen dafür sorgen, dass nur berechtigte Personen das Fahrzeug nutzen.
- Das Fahrzeug wurde ohne die erforderliche Fahrerlaubnis genutzt. Sie müssen dafür sorgen, dass nur Personen das Wasserfahrzeug nutzen, die die erforderliche Fahrerlaubnis haben.

Beachten Sie, dass unsere Leistung bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen begrenzt ist. Mehr dazu in Ziffer 6.3.6.

4.8 Wenn der Versicherungsfall im Ausland eintritt

Ein im Ausland eingetretener Schaden, für den Sie nach dem Gesetz haften, ist nur versichert, wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben und den Schaden verursacht haben

- bei der dienstlichen Teilnahme an einer Ausstellung, einem Kongress, einer Messe oder einem Markt oder
- während eines dienstlichen Auslandsaufenthaltes beliebiger Länge in einem europäischen oder außereuropäischen Land oder
- durch Ihre dienstliche Tätigkeit im Inland.

Für unsere Leistung gilt Ziffer 6.4.

4.9 Wenn Sie Lehrer:in oder Erzieher:in sind

4.9.1 Besondere Haftpflichtrisiken im Inland

Im Rahmen Ihrer Lehr- oder erzieherischen Tätigkeit sind auch Schäden versichert, die wie folgt entstehen:

- im Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
- durch die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schulveranstaltungen, z. B. Elternversammlungen, Schulfeste oder Schulfeiern;
- im Rahmen von Nachhilfestunden;
- im Rahmen der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist;
- durch Arbeitsunfälle von Kindern, Schüler:innen und Studierenden;
- durch die Leitung und/oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten und Schulausflügen. Eingeschlossen sind die damit verbundenen Aufenthalte in Herbergen und Heimen.

4.9.2 Klassenfahrten ins Ausland

Beaufsichtigen oder leiten Sie Klassenfahrten ins Ausland und entstehen während der Fahrt Schäden, für die Sie gesetzlich haften, kommen wir für diese auf, wenn die Fahrt nicht länger als ein Jahr dauert. Für unsere Leistung gilt Ziffer 6.4.

4.10 Wenn Sie Pfarrer:in sind

Bei Pfarrer:innen sind auch Schäden versichert, die durch eine Tätigkeit als Religionslehrer:in oder Armenpflegevorstand entstehen, sofern Sie für diese Schäden gesetzlich haften.

4.10 Wenn Sie Pfarrer:in sind

Bei Pfarrer:innen sind auch Schäden versichert, die durch eine Tätigkeit als Religionslehrer:in oder Armenpflegevorstand entstehen, sofern Sie für diese Schäden gesetzlich haften.

4.11 Wenn Sie in der Forstwirtschaft tätig sind

Sind Sie in der Forstwirtschaft tätig, umfasst die Versicherung auch Schäden, die

- aus der Bearbeitung von Dienst- und Eigenland,
- dem Halten von Tieren des Waldes im Gehege oder
- dem Halten oder Lenken von nicht motorisierten Wasserfahrzeugen entstehen, die zu Forst-, Jagd- und Fischereizwecken genutzt werden.

Nicht versichert ist das Risiko, das durch die obligatorische Jagdhaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

4.12 Wenn Sie Baubeamter oder Baubeamtin sind

Verbeamtete Personen in der Bauverwaltung sind auch gegen Schäden versichert, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben entstehen. Verursachen Senkungen oder Erdbeben Umwelteinwirkungen, die zu weiteren Schäden führen, sind auch diese versichert.

Nicht versichert sind:

- Sachschäden am Baugrundstück oder den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen sowie alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Sachschäden ergeben;
- Schäden am Bauwerk, das Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit ist, und alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Schäden ergeben.

5 Wenn sich Risiken verändern

Ändern sich bestehende Risiken während der Vertragslaufzeit, so sind diese zunächst automatisch mitversichert. Das gilt nur dann nicht, wenn es sich um folgende Risiken handelt:

- Risiken aus dem Halten oder dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
- sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

Erst wenn wir Sie dazu auffordern (das kann auch ein Hinweis in der nächsten Beitragsrechnung oder dem nächsten Abbuchungshinweis sein), müssen Sie uns die neuen Risiken mitteilen. Dazu haben Sie einen Monat Zeit. Melden Sie die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Eintritt der neuen Risiken.

Wenn Sie uns die neuen Risiken melden, prüfen wir, ob sie in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ein gesonderter Vertrag erforderlich ist, um die Risiken zu versichern.

6 Unsere Leistungen

6.1 Was wir im Versicherungsfall für Sie tun

- Wir prüfen, ob Sie für den entstandenen Schaden haften.
- Wir wehren unberechtigte Schadenersatzansprüche ab.
- Wir stellen Sie von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen frei. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn sie sich aus dem Gesetz, einem rechtskräftigen Urteil, einem Anerkenntnis oder Vergleich ergeben und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die ohne unsere Zustimmung von Ihnen abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Wurde Ihre Verpflichtung zum Schadenersatz mit bindender Wirkung für uns festgestellt, müssen wir Sie innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch der geschädigten Person freistellen.

6.2 Versicherungssummen und Selbstbeteiligung

Die Entschädigungsleistung, die Sie von uns erhalten, ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Das gilt auch dann, wenn mehrere entschädigungspflichtige Personen Anspruch auf unsere Leistung haben.

Ob und inwiefern Sie für den entstandenen Schaden selbst aufkommen müssen, haben wir vertraglich mit Ihnen vereinbart (sog. Selbstbeteiligung).

6.3 Höchstersatzleistung

6.3.1 Grundsatz

Für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden zahlen wir höchstens das Zweifache der Versicherungssumme. Besonderheiten gelten für die nachfolgend aufgeführten Schäden.

6.3.2 Wenn Sie Schlüssel und Codekarten verlieren

Haben Sie im Rahmen Ihrer dienstlichen Tätigkeit fremde Schlüssel oder Codekarten/Key-cards für Räume oder Gebäude überlassen bekommen und verlieren Sie diese, ersetzen wir

- die notwendigen Kosten für den Austausch von Schlössern oder die Änderung/ Neuprogrammierung von Schließanlagen und -systemen;
- die Kosten für eine Anfertigung/Konfiguration neuer Schlüssel/Codekarten und
- die Kosten für eine Objektsicherung (Objektschutz) für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt wurde.

Wir zahlen maximal 100.000 Euro je Versicherungsfall und maximal 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

6.3.3 Wenn Sie andere Sachen des Dienstherrn verlieren

Kommen Ihnen Sachen des Dienstherrn abhanden (fiskalisches Eigentum), die weder Schlüssel noch Codekarten sind, zahlen wir maximal 3.000 Euro je Versicherungsfall. Beim Verlust von Schlüsseln und Codekarten gilt Ziffer 6.3.2.

6.3.4 Bei Tätigkeitsschäden

Bei Tätigkeitsschäden nach Ziffer 4.3 zahlen wir maximal 5.000 Euro je Versicherungsfall.

6.3.5 Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger

Bei Schäden durch Dienstwagen und -anhänger (vgl. Ziffer 4.6) beträgt die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und -jahr 50.000 Euro. Beschädigte oder zerstörte Reifen ersetzen wir nur, wenn durch dasselbe Schadenereignis auch andere ersatzpflichtige Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Bei Schadenersatzforderungen aus Dienst- bzw. Arbeitsverhältnissen von Bundeswehrangehörigen ist die Versicherungsleistung auf drei Messbeträge gemäß den Einziehungsrichtlinien des Bundes (EZR) begrenzt.

6.3.6 Bei Schäden durch den dienstlichen Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen des Dienstherrn (vgl. Ziffer 4.7) zahlen wir maximal 25.000 Euro je Versicherungsfall.

6.4 Wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist

Auch bei Versicherungsfällen, die im Ausland eintreten, erbringen wir unsere Ersatzleistung in Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das zur europäischen Währungsunion gehört.

Bei Versicherungsfällen in den USA und in Kanada rechnen wir die folgenden Aufwendungen auf die Versicherungssumme an: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls, Schadenermittlungskosten und Reisekosten, die uns selbst entstehen. Die Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7 Wann wir nicht oder nur eingeschränkt leisten

7.1 Generell nicht versicherte Ansprüche und Schäden

Für die folgenden Ansprüche und Schäden besteht generell kein Versicherungsschutz. Das gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Vertragserfüllung, aus Selbstvornahme, auf Minderung, auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Schadenersatz statt der Leistung;
- Ansprüche auf Nacherfüllung und Schäden, die verursacht werden, um eine Nacherfüllung durchführen zu können;
- Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass der Vertragsgegenstand nicht genutzt werden kann oder der vertraglich geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche auf andere Leistungen, welche die Erfüllung ersetzen.

7.2 Wenn Sie Schadenersatzleistungen zugesagt haben

Haben Sie vertraglich vereinbart oder zugesagt, bei Eintritt eines Schadenereignisses mehr zu leisten, als nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen erforderlich wäre, besteht insoweit kein Versicherungsschutz.

7.3 Wenn Sie wissentlich/vorsätzlich handeln

7.3.1 Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls

Führen Sie einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Grob fahrlässig verursachte Schäden sind dagegen versichert.

7.3.2 Wissentliche Pflichtverletzung

Nicht versichert sind Ansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung; es besteht jedoch Abwehrschutz, soweit die wissentliche Pflichtverletzung strittig ist. Wird die wissentliche Pflichtverletzung rechtskräftig festgestellt, müssen Sie uns die erhaltenen Leistungen zurückzahlen.

7.4 Wenn Sie Personen aus Ihrem persönlichen Umfeld geschädigt haben

Nicht versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche, die Angehörige gegen Sie haben. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Verwandte des 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder, sofern sie mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder zu den mitversicherten Personen gehören.

7.5 Bei Ansprüchen von Liquidator:innen, Zwangs- und Insolvenzverwalter:innen, Betreuer:innen oder Vermögensverwalter:innen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die von Ihren Liquidator:innen oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe Ihnen gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.

7.6 Wenn Sie mangelhafte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben

Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die Sie in den Verkehr gebracht haben.

7.7 Wenn Ihre Leistung mangelhaft war

Nicht versichert sind von Ihnen erbrachte Leistungen, deren Mangelhaftigkeit Ihnen bewusst war.

7.8 Bei Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die Sie hergestellt oder geliefert haben, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Ursache der Schäden in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.

7.9 Bei Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichte macht. Zu Bauarbeiten siehe Ziffer 7.25.

7.10 Wenn Sie andere Personen mit einer Krankheit angesteckt haben

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass Sie eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt haben. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die Ihnen gehören, von Ihnen gehalten oder von Ihnen veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.11 Bei Schäden durch Überschwemmungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben.

7.12 Bei Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstigen Diskriminierungen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.13 Bei Schäden durch Gentechnik

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die auf gentechnische Arbeiten und gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zurückzuführen sind. Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten und aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Bei Schäden durch Senkungen und Erdbeben

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch die Senkung eines Grundstücks, oder einen Erdbeben entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die aus den Sachschäden folgen. Für verbeamtete Personen in der Bauverwaltung gilt Ziffer 4.12.

7.15 Bei Schäden durch Strahlen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem deckungsvorsorgepflichtigen Umgang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.16 Bei Schäden durch Kraftfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie als Eigentümer:in, Besitzer:in, Halter:in oder Fahrer:in eines Kfz oder Kfz-Anhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Für Schäden, die durch die Nutzung von Dienstwagen oder -anhängern verursacht werden, gilt Ziffer 4.6.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

7.17 Bei Schäden durch den Gebrauch von Schienenfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Schienenfahrzeugs (auch Schwebbahn) verursachen. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Fahrzeugs ist und
- das Fahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

7.18 Bei Schäden durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie als Halter:in oder Besitzer:in eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn

- keine der genannten Personen Halter:in oder Besitzer:in des Wasserfahrzeugs ist und

- das Wasserfahrzeug nicht in Betrieb gesetzt wurde.

Bei Wasserfahrzeugen, die Ihrem Dienstherrn gehören und die Sie dienstlich nutzen, gilt Ziffer 4.7.

7.19 Bei Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter:in oder Besitzer:in eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Nicht versichert sind außerdem folgende Ansprüche:

- Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen und alle Vermögensschäden, die sich daraus ergeben;
- Personenschäden der Insassen von Luft- und Raumfahrzeugen und Schäden an den beförderten Sachen sowie alle Vermögensschäden, die sich aus diesen Schäden ergeben;
- Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
- Schäden durch Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung.

7.20 Bei Schäden durch Luftlandeplätze

Nicht versichert sind Ansprüche, die sich gegen Sie als Eigentümer:in, Mieter:in, Pächter:in, Leasingnehmer:in oder Nießbraucher:in eines Luftlandeplatzes richten.

7.21 Bei Dienst- und Arbeitsunfällen sowie Berufskrankheiten

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen oder dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Für Lehrkräfte und Erzieher:innen gilt Ziffer 4.9.

7.22 Bei Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Ausübung eines Heilberufs (z. B. Arzt/Ärztin, Tierarzt/-ärztin, Psychotherapeut:in, Apotheker:in, Heilpraktiker:in, Hebamme/Entbindungshelfer).

7.23 Bei Ansprüchen aus pharmazeutischen Tätigkeiten

Nicht versichert sind Ansprüche aus pharmazeutischen Tätigkeiten (eingeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus lehrender Tätigkeit in diesem Bereich).

7.24 Bei Ansprüchen aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe.

7.25 Bei Ansprüchen aus Bauarbeiten

Nicht versichert sind Ansprüche aus Bauarbeiten irgendwelcher Art und wegen Schäden am Bauwerk und Baugrundstück, das Gegenstand der dienstlichen oder beruflichen Ver- richtung ist. Für verbeamtete Personen in der Bauverwaltung gilt Ziffer 4.12.

7.26 Bei Lotsentätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus Flugsicherungs-, Flug- und Schiffslotsentätigkeiten.

7.27 Bei Tätigkeiten im Nebenamt

Nicht versichert sind Ansprüche aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, soweit sie nicht dienstlich angeordnet sind.

7.28 Bei der Beschädigung von Kommissionsware

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Beschädigung von Kommissionsware.

7.29 Bei Gutachtertätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche aus einer Tätigkeit als Gutachter:in.

7.30 Bei Schäden an Abfallentsorgungsanlagen

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Ab- fallstoffe gelagert oder abgelagert werden, soweit es sich um Schäden an Abfallentsor- gungsanlagen handelt.

7.31 Bei Jagdschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Jagdausübung.

7.32 Bei leitender Tätigkeit

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus jeder Tätigkeit als Leitung, Geschäfts- führung, Vorstand, Aufsichtsrat oder Beirat privater Unternehmen, Vereine und Verbände. Für Lehrkräfte und Erzieher:innen ist Ziffer 4.9 zu beachten.

7.33 Bei Schäden durch brennbare oder explosive Stoffe

Sind Sie vorschriftswidrig mit brennbaren Stoffen umgegangen, haben Sie ein Feuerwerk veranstaltet/abgebrannt oder Munition oder andere Explosionskörper gesprengt oder ent- schärft, so sind Schäden, die dadurch entstanden sind, nicht versichert.

7.34 Bei Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, soweit diese unter bestehende Wirtschafts-, Han- dels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesre- publik Deutschland fallen. Das gilt auch für Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf andere Staa- ten erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften ent- gegenstehen.

8 Verhaltensregeln

8.1 Informieren Sie uns

Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn

- ein Versicherungsfall eingetreten ist;
- ein Haftpflichtanspruch gegen Sie erhoben wird;
- wegen des entstandenen Schadens ein behördliches, gerichtliches oder staatsanwaltliches Verfahren gegen Sie eingeleitet wird;
- ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird;
- Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird;

Zur Mitteilung einer neuen Postanschrift siehe Ziffer 13.2. Zur Mitteilungspflicht, wenn sich Risiken verändern, siehe Ziffer 5.

8.2 Beseitigen Sie Gefahren

Wenn wir Sie auffordern, eine Gefahr innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, müssen Sie dies tun, sofern es Ihnen zumutbar ist. Bei der Frage der Zumutbarkeit sind unsere und Ihre Interessen gegeneinander abzuwägen.

8.3 Begrenzen Sie den Schaden

Sie müssen alles Ihnen Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern wir Ihnen hierzu Weisungen erteilen, müssen Sie diese befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, erstatten wir Ihnen diese in den folgenden Fällen:

- Sie haben die Aufwendungen auf unsere Veranlassung hin getätigt.
- Sie durften die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (z. B. Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

8.4 Wirken Sie bei der Ermittlung des Schadens mit

Damit wir unserer Leistungspflicht aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen:

- Sie müssen uns alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang unserer Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Sie müssen uns jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Sie müssen uns alle Umstände mitteilen, die aus unserer Sicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind.
- Sie müssen uns Unterlagen zum Schadensfall (z. B. Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) jeweils im Original zukommen lassen.

8.5 Legen Sie Rechtsmittel ein

Gegen einen Mahnbescheid oder Verwaltungsverfügungen, in denen es um Schadenersatz geht, müssen Sie fristgerecht Widerspruch oder ein anderes, vergleichbares Rechtsmittel einlegen. Das gilt auch dann, wenn wir Sie nicht ausdrücklich dazu auffordern.

8.6 Wirken Sie bei der Beauftragung eines Rechtsbeistands mit

Wird ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, ist es unsere Aufgabe, die Prozessführung zu übernehmen. Dazu beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Die Kosten tragen wir nach Maßgabe dieser Versicherungsbedingungen. Sie müssen der beauftragten Person eine Vollmacht erteilen und alle notwendigen Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung stellen.

8.7 Täuschen Sie nicht über Tatsachen

Sie dürfen uns nach Eintritt des Versicherungsfalls nicht arglistig über Tatsachen täuschen, die darüber entscheiden, ob und in welcher Höhe wir zur Leistung verpflichtet sind.

8.8 Wenn Sie sich nicht an die Regeln halten

8.8.1 Unser Recht zur Kündigung

Wenn Sie Ihre Pflicht zur Beseitigung von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls verletzen (vgl. Ziffer 8.2), dürfen wir den Vertrag fristlos kündigen.

8.8.2 Unser Recht zur Kürzung der Leistung

Wenn Sie eine der oben aufgeführten Verhaltensregeln nicht beachten, müssen wir entweder gar nicht oder nur teilweise leisten. Im Detail hängt das davon ab, ob Sie Ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben:

- Haben Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit.
- Haben Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Können Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung nicht grob fahrlässig war, bleibt unsere Leistungspflicht unverändert bestehen.

Unsere Leistungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn die vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung

- nicht dazu geführt hat, dass der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde;
- nicht dazu geführt hat, dass unsere Leistungspflicht festgestellt wurde;
- nicht den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat.

Wenn Sie sich auf einen der genannten Punkte berufen, so müssen Sie dessen Vorliegen nachweisen.

Sofern Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen täuschen, die für unsere Leistungspflicht dem Grunde und/oder der Höhe nach relevant sind (vgl. Ziffer 8.7), entfällt unsere Leistungspflicht. Das gilt auch dann schon, wenn lediglich ein Täuschungsversuch vorliegt.

9 Beiträge

9.1 Beitragszahlung

9.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen. Haben Sie einen späteren Versicherungsbeginn vereinbart, wird der erste Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

9.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern wir nichts anderes vereinbart haben.

9.1.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen.

9.1.4 Zahlungsweise

Die Zahlungsweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

9.2 Anpassung der Beiträge

9.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung prüfen wir einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge. Dabei ermitteln wir, ob und inwieweit sich Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation betrachten wir die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung und prognostizieren auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation. Dabei verwenden wir nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik.

Der Gewinn, den wir für uns angesetzt haben, bleibt bei der Neukalkulation unverändert.

Für den Fall, dass unsere unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, können wir auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e. V.) zurückgreifen.

9.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation einen höheren Beitrag, so können wir den Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend anpassen.

Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

9.2.3 Ihre Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, können Sie den Versicherungsvertrag jederzeit kündigen. Ihre Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.

10 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

10.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, der im Versicherungsschein vermerkt ist. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Beitrag zahlen. Tun Sie das nicht, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

10.2 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

10.3 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

10.4 Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle Ihres Todes besteht der Versicherungsschutz zunächst für alle mitversicherten Personen bis zur Fälligkeit des nächsten Beitrags weiter.

10.5 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Sie können Ihren Versicherungsvertrag täglich kündigen. Nutzen Sie dafür wahlweise das Kundenportal oder schreiben Sie uns eine E-Mail oder einen Brief. Wichtig ist, dass die Kündigung in Textform erfolgt und wir ohne Weiteres erkennen können, von wem die Nachricht stammt. Die Kündigung wird am gewünschten Kündigungstag um 24 Uhr wirksam.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

10.6 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung haben Sie dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss uns in Textform zugehen, also z. B. als E-Mail oder Brief. Sie wird dann direkt mit Zugang bei uns wirksam, es sei denn, Sie bestimmen einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch uns steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Einziger Unterschied ist, dass unsere Kündigung nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam wird.

10.7 Beitragsberechnung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

10.7.1 Anteilige Prämie

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, haben wir für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

10.7.2 Widerruf

Analog zu § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) können Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen widerrufen.

10.7.3 Rücktritt wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie uns vor Abschluss des Vertrages einen Umstand nicht mitgeteilt haben, den Sie hätten mitteilen müssen, steht uns der Anteil der Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Rücktrittserklärung zugegangen ist.

10.7.4 Rücktritt wegen Nichtzahlung eines Erstbeitrages

Treten wir vom Vertrag zurück, weil die Erstprämie nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt wurde, haben wir Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr.

10.7.5 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, steht uns die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem Ihnen die Anfechtungserklärung zugegangen ist.

10.7.6 Interessenfortfall

Fällt das versicherte Interesse nach Beginn dieses Versicherungsvertrages vollständig und dauerhaft weg und wird das Vertragsverhältnis nicht von einer mitversicherten Person weitergeführt, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir erstmalig vom Interessenfortfall erfahren haben.

11 Vertragsumstellungsangebot

Nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer können wir Ihnen eine Umstellung Ihres Versicherungsvertrages auf unsere aktuellen Versicherungsbedingungen anbieten.

Sie erhalten in diesen Fällen mindestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum ein entsprechendes Umstellungsangebot in Textform. In diesem Angebot finden Sie alle wichtigen Vertragsunterlagen. Außerdem nennen wir Ihnen den neuen Beitrag.

Das Umstellungsangebot können Sie annehmen oder ablehnen. Sofern Sie das Angebot nicht ausdrücklich in Textform ablehnen, gilt Ihre Annahme als erteilt. Einen entsprechenden Hinweis auf diese Regelung finden Sie auch noch einmal in dem Umstellungsangebot.

Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

12 Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist. Ist die Mehrfachversicherung ohne Ihr Wissen entstanden, können Sie verlangen, dass sie beseitigt wird. In diesen Fällen wird der später abgeschlossene Versicherungsvertrag aufgehoben bzw. reduziert.

13 Vertragserklärungen

13.1 Wie Sie Erklärungen abgeben müssen

Alle für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (E-Mail, Brief, Fax) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an unseren Hauptsitz zu richten:

HFK1676
Provinzial-Allee 1
48131 Münster

13.2 Wenn sich Ihre Postanschrift ändert

Nach einem Umzug oder einer sonstigen Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich Ihre neue Anschrift mitteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn wir für eine Erklärung, die Ihnen gegenüber wirken soll, einen eingeschriebenen Brief an die uns zuletzt bekannte Adresse senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt.

14 Vollmachten des Versicherungsvertreters bzw. der Versicherungsvertreterin

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrags ein Versicherungsvertreter oder eine Versicherungsvertreterin beteiligt war, gilt diese:r als bevollmächtigt, von Ihnen abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungsscheine, Nachträge oder Schriftwechsel an Sie zu übermitteln.

15 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger erfährt, welche Umstände den Anspruch begründen und wer Schuldner ist. Erlangt der Gläubiger diese Kenntnisse grob fahrlässig nicht, so wird er so behandelt, als hätte er die Kenntnis erlangt.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum nicht mit, der zwischen der Anmeldung des Anspruchs und dem Zeitpunkt liegt, in dem unsere Entscheidung der Person, die den Anspruch geltend gemacht hat, in Textform (z. B. per E-Mail) zugegangen ist.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

16 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und Sie Ihren gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland haben, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.